

## INHALT

Seite	Seite
Der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei –	
Zwei Eintragungen in das <b>Verzeichnis national wertvoller Archive</b> ..... 2094, 2098	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Bescheinigungsverfahren nach § 9 des <b>Grundbuch- bereinigungsgesetzes</b> ..... 2104
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft	Industrie- und Handelskammer zu Berlin Änderung der <b>Anlage zur Gebührenordnung</b> ..... 2104 Änderung des <b>Finanzstatuts</b> ..... 2104
Verwaltungsvorschrift zu den Ausführungsvorschriften über das <b>Verbot der Annahme von Belohnungen, Ge- schenken und sonstigen Vorteilen</b> ..... 2099	Landeslabor Berlin-Brandenburg <b>Jahresabschluss 2013</b> ..... 2106
Anordnung zur <b>Übertragung von Befugnissen nach dem Disziplinalgesetz</b> im Geschäftsbereich der Senats- verwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und Gegenstandsloserklärung früherer Übertragungsanord- nungen ..... 2100	Unfallkasse Berlin Sitzung der <b>Vertreterversammlung</b> ..... 2110
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	Verwaltungsakademie Berlin Prüfungsordnung für die Durchführung von <b>Abschluss- und Umschulungsprüfungen</b> nach dem Berufsbildungs- gesetz ..... 2110
Aufhebung einer <b>Stiftung</b> ..... 2100	Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zum Erwerb der <b>Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (StuPO VAK)</b> .... 2114
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	<b>Bezirksämter</b> ..... 2120
Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die <b>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</b> ..... 2100	<b>Stellenausschreibungen</b> ..... 2127
<b>Widerruf eines Systems</b> gemäß § 6 Absatz 6 der <b>Ver- packungsverordnung</b> – Bescheid – ..... 2101	<b>Öffentliche Ausschreibung</b> ..... 2139
Berichtigung in <b>BORIS Berlin und im Geoportal</b> ..... 2101	<b>Gerichte</b> ..... 2139
Apothekerkammer Berlin	
Wahl der <b>14. Delegiertenversammlung</b> – Zweite Be- kanntmachung des Wahlausschusses (§ 10 der Wahl- ordnung) – ..... 2102	<b>NICHT AMTLICHER TEIL</b>
Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)	<b>Gläubigeraufrufe</b> ..... 2140
<b>Rechtsgeschäftliche Vertretung</b> ..... 2103	

Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Donnerstag, 20. 11. 2014, 12 Uhr	Freitag, 28. 11. 2014
Donnerstag, 27. 11. 2014, 12 Uhr	Freitag, 05. 12. 2014
Donnerstag, 04. 12. 2014, 12 Uhr	Freitag, 12. 12. 2014
Donnerstag, 11. 12. 2014, 12 Uhr	Freitag, 19. 12. 2014

**Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:**  
**www.berlin.de/rundschreiben**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
– Senatskanzlei –

**Eintragung in das Verzeichnis national wertvoller Archive**

Bekanntmachung vom 29. Oktober 2014

RBm – SKzl – V A 3 Ry

Telefon: 90228-410 oder 90228-0, intern 9288-410

Aufgrund von § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757, 2547) geändert worden ist, macht der Regierende Bürgermeister von Berlin – Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten – die Eintragung des folgenden Archivs in das Verzeichnis national wertvoller Archive bekannt:

I Nummer	II Kennzeichnung	III Zeitliche Erstreckung	IV Inhaltsbeschreibung	V Umfang oder Stückzahl	VI Literatur, Inventar
0321	Direktions- archiv August Wilhelm Iffland	1787–1813  1787–1796  1788/89  1796/97  1797/98	amtliche Korrespondenz von August Wilhelm Iffland als Direktor des Königlichen Nationaltheaters Berlin  a) Acta wegen Umsetzung und sonstigen, mit den Mitgliedern des Orchestres, vorgenommenen Veränderungen betreffend,  b) Acta betreffend die Errichtung einer Pensions-Anstalt für ausgediente Schauspieler und Schauspielerinnen 1794,  c) Acta betreffend die auf Königlichen Befehl auf den Hoftheatern zu Potsdam und Charlottenburg aufgeführte Schauspiele (1788).  a) Acta enthaltend den Etat des Königlichen Nationaltheaters,  b) Acta betreffend das Engagement des Schauspielers Unzelmann und dessen Ehefrau wie auch dem mit selbigen geschlossenen Contract (1788),  c) Acta betreffend das Engagement der Schauspieler und Sänger 1787–1794.  31 a. Acta enthaltend die Gesuche der Schauspieler und Schauspielerinnen um Engagement und Zulagen und Gratifikationen und dahin einschlagende Verhandlungen.  III. Die von den Schauspielern nachgesuchten und bewilligten Beneficen,  IV. Verhandlungen mit dem Schauspieler Beschort bei Gelegenheit seiner Contract Verlängerung und die ihm bewilligte Zulage betreffend (November 1797),  V. Briefwechsel mit v. Warsing, Regisseur Fleck, Professor Ramler, Schauspieler Ruthling, Himmel (November 1796 bis August 1798).	34 Bände im Folioformat jeweils eingebunden in blauer Pappe	

I Nummer	II Kennzeichnung	III Zeitliche Erstreckung	IV Inhaltsbeschreibung	V Umfang oder Stückzahl	VI Literatur, Inventar
		1797/98	<p>17. Acta betreffend die Ansetzungs- und sonstigen Gesuche der Mitglieder des Orchestres und die mit denselben vorgenommenen Veränderungen (Dec. 1796 bis Aug. 1798), Orchestre-Angelegenheiten,</p> <p>18. Acta betreffend die beim Stadtrath jährlich einzureichende Personen-Tabelle und Nachwachtgelder (Dec. 1796 bis Aug. 1798),</p> <p>19. Acta betreffend die Aufführung von Schauspielen und Opern in Potsdam und Charlottenburg (April 1797 bis Aug. 1798),</p> <p>20. Acta betreffend die Gesuche einzelner Personen im Publicum vorzüglich um Aufführung von bestimmten Stücken (Dec. 1796 bis Aug. 1798).</p>		
		1798/99	<p>10. Acta betreffend die Gesuche der Schauspieler und Schauspielerinnen des K.Nat.Theaters um Zulagen, Gratifikationen und Vorschüsse, auch die Aufkündigungen und Verlängerungen der Contracte (Aug. 1798 bis Aug. 1799),</p> <p>11. Erinnerungen über fehlerhafte Rollendarstellung. (Recensionen und Aufsätze),</p> <p>12. Etats-Papiere.</p> <p>25. Publicum,</p> <p>26. Rollen und Stückbesetzung,</p> <p>27. Theaterleute,</p> <p>28. Theaterordnung.</p>		
		1799/1800	<p>VII. Acta enthaltend die Gesuche um Mitteilung von Copialien, Voschußgesuche der Copisten,</p> <p>VIII. Acta betreffend die Decorationen und die Herrn Decorateurs Verona und Burnat,</p> <p>IX. Acta betreffend die Garderobe des Theaters und die Revision des Theater-Inventarii,</p> <p>X. Acta betreffend die vorgefallenen Klagesachen, Beschwerden,</p> <p>XI a. Acta betreffend die Annahmen und Zurücksendung der eingeschickten Schauspiel- Manuscripte und Musicalien.</p>		
		1799/1800	<p>XI b. Correspondenz- Manuscripte eingereichter Stücke und Musiken betreffend,</p> <p>XII. Acta betreffend die Mitglieder des Orchestres des Königl. Nat. Theaters und andere dahin einschlagende Engagements p.p. Gesuche.</p>		
		1799	Rechnungen und Quittungen.		
		1800/1801	<p>8. Engagement und Gastrollen-Gesuche,</p> <p>9. Acta betreffend die Anstellung des Schauspielers Gern, dessen Contract p.p.,</p> <p>10. Etat,</p> <p>11. Garderobe, Wagner – Lanz – Freitag,</p> <p>12. Gesuche verschiedener Gattung,</p> <p>13. Gratifications, Zulage und Vorschussgesuche, Contracte der Schauspieler und Schauspielerinnen.</p>		
		1800/1801	<p>a) Diversa 1. Aug. 1800—1801 (Bau des neuen Schauspielhauses, Etats-Sachen),</p> <p>b) Correspondenz mit dem Schauspieler Herrn Steiger,</p> <p>c) (verschiedenen Inhalts. unbedeutend).</p>		

I Nummer	II Kennzeichnung	III Zeitliche Erstreckung	IV Inhaltsbeschreibung	V Umfang oder Stückzahl	VI Literatur, Inventar
		1801/1810	Acta betreffend das Königliche National-Theater (Justiz- und Strafsachen)		
		1801/1802	1. Acta betreffend die Regulierung der freien Entreen im neuen Schauspielhause, 2. Acta betreffend die Abonnements – und Entrée-Verhältnisse im neuen Schauspielhause nebst Preisen.		
		1801/02	4. Abonnements- und Frei-Billets-Gesuche, 5. Ballett. Große Oper, Korrespondenz mit H.v.d. Reck, 6. Beleuchtung im Schauspielhause.		
		1801/02	15. Gesuche verschiedener Gattung, 16. Gratifications- Zulage- und Vorschuß-Gesuche. Contracte der Schauspieler, 17. Journale, 18. Klagesachen.		
		1801/02	19. Manuscripte, 20. Oberrechen-Kammer.		
		1801/02	21. Das Orchestre und dessen Mitglieder, 22. Acta betreffend Potsdamsche Schauspiele und Wagen für das National-Theater.		
		1801/02	28. Acta betreffend Reiseurlaub. Krankheiten. Todesfälle, 29. Theaterordnung und Polizei, im gleichen Instructionen für den Theater-Inspector, 30. Theaterleute, 31. Acta betreffend die Nachlassenschaft des Regisseur Fleck.		
		1802/03	X. Acta betreffend Etats-Verhandlungen, XI. Garderobe. Wagner – Freitag, XII. Gernsche Akten.		
		1802/03	XIX. Reise-Urlaub. Krankheiten. Todesfälle, XX. Rollen- und Stückbesetzung und Choristen-Angelegenheit, XXI. Schuldenwesen, XXII. Theaterleute. Lagnac.		
		1802/03	XXIII. Theaterordnung und Polizei, XXIV. Korrespondenz mit Herrn Dr. Merkel, XXV. Pensionen, XXVI. Reinhardsche Verhandlungen, XXVII. Diversa.		
		1803/04	XXV. Correspondenz mit dem Schauspieler Franz, XXVI. Acta betreffend die Feuerlösch-Anstalten im Königl. Schauspielhause, XXVII. Acta betreffend die Correspondenz mit H. Schlegel, über die Aufführung des Julius Caesar, XXVIII. Acta betreffend die Abschaffung der Liebhabertheater, XXIX. Französische Theater.		

I Nummer	II Kennzeichnung	III Zeitliche Erstreckung	IV Inhaltsbeschreibung	V Umfang oder Stückzahl	VI Literatur, Inventar
		1803/04	XXX. Acta betreffend das Labyrinth und die darüber mit H. Verona geführte Korrespondenz, XXXI. Acta betreffend die Hatzfeldsche große Fête im Theater und Schauspiel deshalb im Opernhaus im März 1804, XXXIII. Acta betreffend die Verhandlungen mit dem Schauspiel-direktor Döbbelin. XXXIV. Korrespondenz mit dem Schauspieler Sannenz in Wien, XXXV. fehlen, XXXVI. Engagement- und Gastrollen-Gesuch von Hrn. und Mad. Leibnitz aus Cassel.		
		1804/05	X. Garderobe. Decoration. Lanz – Freitag – Verona, Hofbau- amt, XI. Gesuche verschiedener Gattung,		
		1804/05	XV. Monita der Oberrechnungskammer, XVI. Orchestre und dessen Mitglieder betreffend, XVII. Potsdamsche Angelegenheiten, XVIII. Reiseurlaub, Krankheiten, Todesfälle, extra: Acta betreffend die Wiederholung der Oper Alceste im Carneval 1804.		
		1804/05	XXII. Diversa		
		1805/06	XVII. Manuscripte		
		1806/07	XX. Unterhandlungen und Acta betreffend die von den Fran- zösischen Autoritäten am 28. Mai 1808 im Saale des Nat. Theaters zu gebenden Fête, XXI. Corespondenz mit dem Schauspieler Herrn Grüner, XXII. Correspondenz mit Frau von Goldstein, XXIII. Schillersches Abonnement d. 9. Mai 1806, XXIV. Papiere betreffend die Anfertigung des Theater Etats pro 1807 à 1808.		
		1808/09	7. Decorationen. Hofbauamt, 8. Acta betreffend Directions Angelegenheiten. Verhand- lungen mit dem General Directorio wegen zu ertheilender Concessionen. mit der Polizey und die Theaterordnung an- gehende Sachen, 9. Acta enthaltend die Gesuche auswärtiger Schauspieler und Schauspielerinnen um Engagement und Gastrollen. 9. Garderobe. Decorationen. Lanz – Freitag – Verona, Hofbauamt,		
		1808/09	10. Gesuche verschiedener Gattung.		
		1810/11	7. Etats-Projecte. Dem Herrn Finanz-Minister von Alten- stein und Herrn Staatsrath Schulz im Winter 1810 vor- gelegt, 8. Garderobe, Decorationen, 9. Gesuche verschiedener Gattung, 10. Gratifications- Zulage- und Vorschußgesuche.		
		1811/12	29. Diversa.		
		1812/13	15. Manuscripte.		

Die Ausfuhr dieses Archivs aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 dieses Gesetzes nur mit Genehmigung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zulässig.



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend  
und Wissenschaft

**Verwaltungsvorschrift  
zu den Ausführungsvorschriften  
über das Verbot der Annahme von Belohnungen,  
Geschenken und sonstigen Vorteilen**

Vom 19. September 2014

BildJugWiss II C 4.2

Telefon: 90227-6220 oder 90227-5050, intern 9227-6220

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe d AZG wird nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG) vom 21. Januar 2013 (ABl. S. 158) bestimmt:

**1 – Zulässigkeit der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

(1) Für die Beschäftigten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft an öffentlichen Schulen des Landes Berlin wird für nachfolgend genannte Tatbestände eine allgemeine Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen festgelegt:

- a) Schulleiterinnen und Schulleitern ist als Repräsentantinnen oder Repräsentanten ihrer Schule die Annahme von Geschenken, einschließlich der Annahme von Frei- und Eintrittskarten im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten gestattet, wenn die Ablieferung dieses Vorteils an die in Nummer 2 genannte zuständige Stelle unverzüglich erfolgt. Ist eine Ablieferung wegen der Natur des Vorteils (Beispiel: Frei- und Eintrittskarten, kostenloser Besuch von Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen, Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle) nicht möglich, ist die Annahme des Vorteils dennoch zulässig.
- b) Die Annahme von allgemein üblichen Gastgeschenken offizieller Delegationen aus dem In- und Ausland oder entsprechende Geschenke bei In- und Auslandsreisen der Dienstkräfte ist zulässig, soweit die Gastgeschenke ungeeignet sind, den Anschein der Beeinflussbarkeit oder Zweifel an der Redlichkeit der Dienstkraft zu wecken; hierunter fallen nicht die Entgegennahme von Zuwendungen von Privatpersonen, Firmenvertretungen, Verbänden oder Einrichtungen.
- c) Die Annahme von geringwertigen Gelegenheits- oder Werbegeschenken (beispielsweise Kalender, Kugelschreiber usw.) bis zu einem Wert von insgesamt 5 € je Vorteilsgeber und Kalenderjahr ist zulässig, sofern die Geschenke ohne jeden vernünftigen Zweifel ausschließlich eine Aufmerksamkeit oder bloße Höflichkeit darstellen oder diese auch nur gelegentlich angeboten werden. Die Annahme ist nicht zulässig, wenn – unter Anlegung strenger Maßstäbe – damit von der gebenden Seite ein weitergehender Zweck verfolgt werden kann.
- d) Die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (zum Beispiel Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof), ist zulässig.
- e) Die Annahme einer Aufmerksamkeit einzelner Bürgerinnen und Bürger, mit der der Dank der Allgemeinheit uneigennützig zum Ausdruck gebracht werden soll, ist bis zu einem

Wert von insgesamt 10 € (beispielsweise Blumenstrauß) zulässig. Dies gilt auch für Geschenke von Eltern oder Schülerinnen oder Schülern, die damit im eigenen Namen oder im Namen einer Gruppe oder Klasse Dank zum Ausdruck bringen wollen.

- f) Die Annahme üblicher Bewirtung (warme und kalte Getränke, Gebäck oder kleiner Imbiss) bei Veranstaltungen, an denen die Dienstkraft im Rahmen des Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen ihres oder seines Amtes teilnimmt (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen, offizielle Empfänge, Jubiläen und Ähnliches) ist zulässig. Die Bewirtungen müssen dabei unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung und Aufgaben der Dienstkraft üblich und angemessen sein und ihren Grund in den Regeln des Verkehrs oder der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.
- g) Die Annahme von Ansichtsexemplaren von Schulbüchern ist zulässig.
- h) Zur Minderung der Dienstreisekosten ist die Annahme von Freifahrten, Freiflügen, Freiplätzen, sowie die Inanspruchnahme der jeweils günstigsten Sondertarife und kostenloser Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten, zulässig.

Die allgemeine Zustimmungserklärung wird in den zu Satz 1 Buchstaben a Satz 2 und c bis h genannten Fällen damit verbunden, dass von der Anzeigepflicht nach Nummer 6 Absatz 1 Satz 3 der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke – AV BuG) abzusehen ist.

(2) Die allgemeine Zustimmung kann im Einzelfall durch die nach Nummer 2 zuständige Stelle widerrufen werden, wenn durch die Annahme des Vorteils der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

**2 – Zuständige Stelle**

Für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft als oberste Dienstbehörde wird die Entscheidungsbefugnis als zuständige Stelle gemäß Nummer 7 Absatz 1 AV BuG zur Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, zur Erteilung von Auskünften und zum Widerruf der nach Nummer 1 erteilten allgemeinen Zustimmungserklärung nach Maßgabe der Nummer 9 Absatz 3 AV BuG

- a) für die Beschäftigten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft an allgemein bildenden Schulen auf die jeweils zuständigen regionalen Referatsleitungen in den Außenstellen,
- b) für die Beschäftigten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft an beruflichen und zentral verwalteten Schulen auf die Leitung des Referats berufliche und zentral verwaltete Schulen

übertragen.

**3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2019 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten die auf der Grundlage der Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 9. März 1990 (DBl. I S. 87) getroffenen Bestimmungen außer Kraft.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend  
und Wissenschaft

**Anordnung zur Übertragung von Befugnissen  
nach dem Disziplingesetz im Geschäftsbereich  
der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und  
Wissenschaft und Gegenstandsloserklärung  
früherer Übertragungsanordnungen**

Vom 26. Oktober 2014

BildJugWiss I A 6.3

Telefon: 90227-6445 oder 90227-5050, intern 9227-6445

Aufgrund des § 47, § 33 Absatz 2 und 3, § 34 Absatz 2 des Disziplingesetzes (DiszG) vom 29. Juni 2004 übertrage ich als oberste Dienstbehörde nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und nach Artikel § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Dienstrechtsänderungsgesetzes (DRÄndG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) für den Geschäftsbereich Bildung innerhalb der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die Disziplinarbefugnis eines Dienstvorgesetzten wie folgt:

**I.**

**1. Dienstvorgesetzte sind**

- die jeweiligen Referatsleiter/-innen der regionalen Schulaufsichten für das in ihrer Region tätige pädagogische Personal im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe an allgemeinbildenden Schulen,
- der Leiter/die Leiterin des Referats für berufliche und zentral verwaltete Schulen für das in ihrem Bereich tätige pädagogische Personal im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe,
- der jeweilige Abteilungsleiter/die jeweilige Abteilungsleiterin für das in seinem/ihrem Bereich tätige pädagogische Personal im Beamtenverhältnis auf Widerruf.

**2. Oberste Dienstbehörde sind**

die jeweiligen Leiter/-innen der für das pädagogische Personal im Beamtenverhältnis an allgemeinbildenden beziehungsweise beruflichen und zentral verwalteten Schulen zuständigen Abteilungen.

**3. Zuständigkeit im Verhinderungsfall**

Befugnisse nach dieser Anordnung haben im Verhinderungsfall der/des Befugten nach 1. und 2. die zuständige Vertreterin beziehungsweise der zuständige Vertreter im Amt.

**4. Persönliche Unterzeichnung**

Die Dienstvorgesetzten beziehungsweise die obersten Dienstbehörden oder ihre Vertreterinnen und Vertreter haben die im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Disziplinarverfügungen persönlich zu unterzeichnen.

**II.**

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Zeitgleich damit tritt die Anordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Disziplingesetz im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 17. November 2009 – BildWiss I A 24 – bezüglich des pädagogischen Personals im Beamtenverhältnis auf Widerruf, Probe und Lebenszeit an allgemeinbildenden sowie an beruf-

lichen und zentral verwalteten Schulen mit dem 30. November 2014 außer Kraft.

Unberührt von vorstehender Regelung bleibt die Anordnung vom 9. August 2004 (ABl. S. 3578) in Bezug auf Ruhestandsbeamte.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

**Aufhebung einer Stiftung**

Bekanntmachung vom 4. November 2014

JustV II D 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) wird bekannt gemacht, dass die

**Jessica-Loske-Stiftung**

aufgehoben worden ist.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

**Ergebnis einer Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung einer Feststellung vom 24. April 2014

StadtUm VIII D 107 – 6793/06.3-01-B-20/4

Telefon: 9025-2092 oder 9025-0, intern 925-2092

**Vorprüfung des Einzelfalls für eine wasserbehördliche Befreiung  
für zehn Brunnenersatzbohrungen und den Rückbau von Alt-  
brunnen im Fassungsbereich/engere Schutzzone des Wasserschutz-  
gebietes Tegel (Brunnengalerie West, Saatwinkel und Hohen-  
zollernkanal)**

Mit Datum vom 14. Mai 2013, zuletzt ergänzt am 7. Oktober 2014, beantragten die **Berliner Wasserbetriebe** im Rahmen des oben angegebenen Vorhabens die wasserbehördliche Befreiung.

Anlässlich des wasserrechtlichen Verfahrens wurde nach § 3c UVPG für das Vorhaben nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 UVPG als „Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung“ nach Nummer 13.4 der Anlage 1 UVPG eine Vorprüfung vorgenommen.

Nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG in Verbindung mit Anlage 2 wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter oben genannter Telefonnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Zimmer 3.121, Brückenstraße 6, 10179 Berlin eingesehen werden.

**Rechtsgrundlage**

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

**Widerruf eines Systems gemäß § 6 Absatz 6 der Verpackungsverordnung**

– Bescheid –

Vom 22. Oktober 2014

StadtUm IX B 23

Telefon: 9025-2219 oder 9025-0, intern 925-2219

Auf Antrag der **EKO-PUNKT GmbH**, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen vom 6. Oktober 2014 erlässt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt gemäß § 6 Absatz 6 Satz 4 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, folgenden

**Widerrufsbescheid**

**1. Der mit Bekanntmachung** im Amtsblatt für Berlin vom 9. November 2007 wirksam gewordene Bescheid vom 12. Oktober 2007 über die Feststellung der EKO-PUNKT GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 11 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, wird mit Wirkung ab dem **1. Januar 2015** widerrufen.

Dieser Verwaltungsakt und die Begründung können bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – Referat IX B –, Zimmer 4.125, Brückenstraße 6, 10179 Berlin eingesehen werden.

**2. Die Bekanntmachung** dieses Widerrufs erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin.

**3. Dieser Bescheid** ist gebührenpflichtig. Die Kostenfestsetzung ergeht durch gesonderten Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen einzulegen. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Brückenstraße 6, 10179 Berlin zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt  
Geschäftsstelle des  
Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

**Berichtigung  
in BORIS Berlin und im Geoportal**

– Bodenrichtwerte 1. Januar 2014 –

Vom 4. November 2014

StadtUm III E 23

Telefon: 90139-5234 oder 90139-3000, intern 9139-5234

In der Bodenrichtwertzone mit den Zonennummern 1659 und 1234 (Doppelwert) enthält die Bodenrichtwertkarte fehlerhafte Angaben bei einer der in dieser Zone vorhandenen drei Bodenrichtwertangaben. Die Darstellung in der Karte muss in dieser Zone

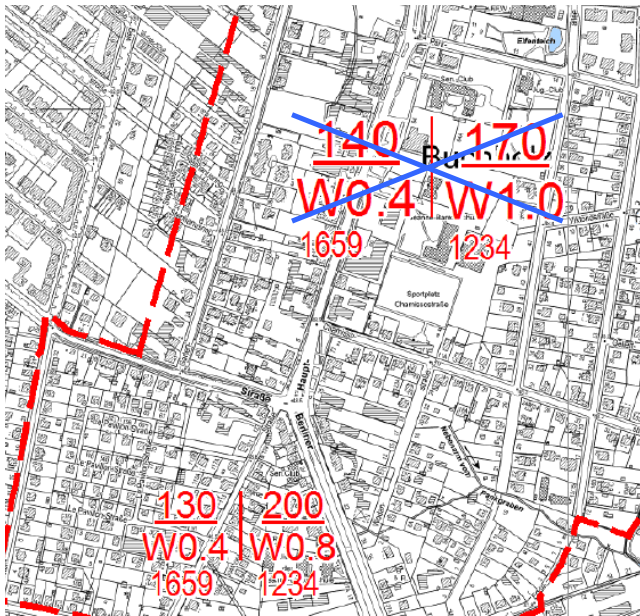
statt:	$\frac{140}{W0.4}$	$\frac{170}{W1.0}$
richtig	$\frac{130}{W0.4}$	$\frac{200}{W0.8}$
lauten.		

(siehe Abbildung auf Seite 2102)

<b>Kartendarstellung</b>
Fehler lag vor
Referenzadresse: Französisch Buchholz, Chamissostraße 5
Berichtigung erfolgte am 8. Oktober 2014

<b>Sachdaten</b>
Fehler lag nicht vor

<b>WMS und WFS</b>
Fehler lag vor
Referenzadresse: Französisch Buchholz, Chamissostraße 5
Berichtigung erfolgte am 8. Oktober 2014



Apothekerkammer Berlin

### Wahl der 14. Delegiertenversammlung

– Zweite Bekanntmachung des Wahlausschusses  
(§ 10 der Wahlordnung) –

Bekanntmachung vom 4. November 2014

Telefon: 315964-0

Der Wahlausschuss der Apothekerkammer Berlin erlässt gemäß § 10 der Wahlordnung folgende Wahlbekanntmachung:

#### 1 – Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten

Die Zahl der Wahlberechtigten zur Wahl der 14. Delegiertenversammlung der Apothekerkammer Berlin wurde in der Sitzung des Wahlausschusses am 4. November 2014 nach Auslegung der Wählerliste und Ende der Einspruchsfrist mit 4975 (Stand: 4. November 2014) festgestellt.

#### 2 – Zahl der zu wählenden Delegierten

Gemäß § 9 der Wahlordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes beträgt die Zahl der zu wählenden Delegierten 45.

#### 3 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert,

**bis 2. Dezember 2014, 12 Uhr**

Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind in einem verschlossenen Umschlag wie folgt zu richten an:

**verschlossen/vertraulich**  
**Apothekerkammer Berlin**  
**Vorsitzender des Wahlausschusses**  
 – Wahlvorschlag –  
**Littenstraße 10**  
**10179 Berlin**

#### 4 – Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag

Das Wahlverfahren sowie Form und Inhalt der Wahlvorschläge bestimmen sich nach §§ 11, 12 der Wahlordnung. Die Wahl-

ordnung steht im Internet auf der Kammer-Homepage [www.akberlin.de](http://www.akberlin.de) > Kammerwahl 2015 als PDF zur Verfügung. Die Wahlordnung kann auch in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin an Werktagen montags bis donnerstags zwischen 9 und 16 Uhr, freitags zwischen 9 und 13 Uhr, eingesehen werden.

**1. Der Wahlvorschlag** soll durch ein geeignetes Kennwort benannt sein. Fehlt ein solches, so gilt der Nachname des oder der an erster Stelle stehenden Bewerbers oder Bewerberin als das Kennwort. Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben der Bewerber oder Bewerberinnen enthalten:

- Nachname, Vorname, Titel, akademischer Grad
- Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort wie in der Wählerliste eingetragen (§ 13 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung)

Die eingetragene Anschrift kann bei Bedarf beim Wahlausschuss schriftlich oder per E-Mail an [sekretariat@akberlin.de](mailto:sekretariat@akberlin.de) erfragt werden.

- den Status
  - selbstständig
  - nichtselbstständig
  - nichtberufstätig
  - nicht im Apothekerberuf tätig
  - Rentner oder Rentnerin oder Pensionär oder Pensionärin,
- die Art der Beschäftigungsstätte mit der Angabe
  - öffentliche Apotheke
  - Krankenhausapotheke
  - Industrie
  - Verwaltung
  - Hochschule oder
  - Sonstige

**2. Dem Wahlvorschlag** ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers oder einer jeden Bewerberin beizufügen, dass er oder sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist. Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Die Erklärung ist im Original einzureichen.

**3. Jeder Wahlvorschlag** muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge ist zulässig. Die Bereitschaftserklärung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag gilt zugleich als Unterstützung des Wahlvorschlages, auf dem der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin kandidiert. Die Streichung von einem Wahlvorschlag gemäß § 12 Absatz 5 der Wahlordnung berührt die Gültigkeit der Unterstützungserklärung nicht. Die Unterstützung muss im Original eingereicht werden.

Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge, ob sie den oben genannten Anforderungen entsprechen und lässt die ordnungsgemäßen Wahlvorschläge zur Wahl zu.

#### Formblätter für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Formblätter für die Erstellung von Wahlvorschlägen, Formulare für Unterstützungsunterschriften für die Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen der Bewerber und Bewerberinnen zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag können beim Wahlausschuss angefordert oder von der Kammer-Homepage [www.akberlin.de](http://www.akberlin.de) > Kammerwahl 2015 als PDF heruntergeladen werden. Die Formulare sind unverbindliche Hilfsmittel und keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

**Fotos der Bewerber/-innen für den Informationsteil des „Wahl Spezial“**

Die Wahlvorschläge können Fotos der Bewerber und Bewerberinnen zur Veröffentlichung im Informationsteil in dem vom Wahlausschuss herausgegebenen Sonderrundschreiben „Wahl Spezial“ einreichen (§ 14 Absatz 1c der Wahlordnung). Die Passfotos können Papierbilder oder digitale Daten, farbig oder schwarz-weiß sein. Für digitale Daten gelten folgende Richtlinien: Auflösung mindestens 300 dpi (bezogen auf eine gedruckte Bildgröße von ca. 4 x 5 cm), Datenformate JPG, TIFF, EPS, Dateibezeichnung: Name, Vorname. Wahlvorschläge, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen die Fotos oder Datenträger bis 13. Januar 2015, 12 Uhr, (Redaktionsschluss „Wahl Spezial“) beim Wahlausschuss einreichen, Adresse siehe Nummer 3. „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“. Die Kosten der Fotos tragen die Wahlvorschläge.

**Möglichkeit der Wahlwerbung in „Wahl Spezial“**

Die Wahlvorschläge haben gemäß § 15 der Wahlordnung die Möglichkeit der Wahlwerbung in dem vom Wahlausschuss herausgegebenen Sonderrundschreiben „Wahl Spezial“. Wahlvorschläge, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen ihre vierfarbigen oder schwarz-weißen Druckvorlagen bis 13. Januar 2015, 12 Uhr (Redaktionsschluss „Wahl Spezial“), bei der in Nummer 3 „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ genannten Adresse einreichen.

Jedem Wahlvorschlag stehen zwei oder vier Seiten (eine oder zwei Doppelseiten) zur Verfügung. Die Seitenzahlen 2 oder 4 sind wegen der Gestaltung des „Wahl Spezial“ verbindlich einzuhalten. Die Kosten der Druckvorlagen tragen die Wahlvorschläge selbst. Druck und Veröffentlichung im „Wahl Spezial“ ist für die Wahlvorschläge kostenfrei.

Die Regeln zur Übernahme digitaler Daten der Wahlwerbung zur Veröffentlichung im Sonder-Rundschreiben „Wahl Spezial“ können beim Wahlausschuss angefordert oder von der Kammer-Homepage [www.akberlin.de](http://www.akberlin.de) > Kammerwahl 2015 als PDF herunter geladen werden.

**5 – Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlbriefe beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen (Ende des Wahlzeitraumes)**

Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Der Wahlzeitraum beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen und endet am Wahltag, 11. März 2015, 12 Uhr.

Die Wahlbriefe müssen

**bis 11. März 2015, 12 Uhr**

beim Wahlausschuss, Apothekerkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin eingegangen sein. Wahlbriefe, die später eingehen, werden nicht berücksichtigt.

**6 – Ort und Zeit der Überprüfung der eingegangenen Wahlbriefe, der Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses**

Unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes überprüft der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Übereinstimmung der erhaltenen Wahlbriefe mit der Wählerliste, zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest (§§ 20, 21, 22, 23 der Wahlordnung).

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am 11. März 2015 ab 13 Uhr in den Geschäftsräumen der Apothekerkammer Berlin, Seminarraum, 1. Etage, Littenstraße 10, 10179 Berlin statt.

Berlin, den 4. November 2014

*Michael Burhenne*  
Vorsitzender des Wahlausschusses

**Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)**

**Rechtsgeschäftliche Vertretung**

Bekanntmachung vom 1. November 2014

Telefon: 7592-4900

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) – Anstalt des öffentlichen Rechts – sind berechtigt:

1. **für den Vorstand** gemäß § 9 Absatz 1 BerlBG jeweils zwei der Nachfolgenden
  - Dr. Tanja Wielgoß (Vorsitzende des Vorstandes)
  - Michael Theis (Vorstand Finanzen)
  - Martin Urban (Vorstand Personal, Soziales und technische Dienstleistungen)
  - Vera Gäde-Butzlaff (Mitglied des Vorstandes)
2. **außerdem** gemäß § 9 Absatz 2 und 4 BerlBG folgende Prokuristen jeweils gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied
  - Winfried Becker (Leiter Reinigung)
  - Bernd Sackmann (Leiter Fuhrparkmanagement)
  - Cornelia Saddei (Leiterin Personal)
  - Dr. Andreas Kurth (Leiter Controlling, Finanz- und Rechnungswesen)
  - Ute Schäfer (Leiterin Kundenbetreuung)
  - Thomas Becker (Leiter Müllabfuhr)
  - Dr. Alexander Gosten (Leiter Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement)
  - Andreas Thürmer (Leiter Vorstandsbüro)
  - Anett Sohrmann (Leiterin Immobilienmanagement)
  - Andreas Reiter (Leiter Zentralrevision)
  - Gerald Leinius (Leiter Justizariat, Gremienbetreuung)
  - Marc Papenburg (Leiter Zentraler Einkauf)
  - Margit Stefaniack (Leiterin Organisation und Informationstechnologie)
3. **Das für Personal, Soziales und technische Dienstleistungen zuständige Vorstandsmitglied, Herr Martin Urban**, hat in allen arbeits- und dienstvertraglichen Angelegenheiten der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG Alleinvertretungsbefugnis.
 

**Außerdem hat die Leiterin Personal, Frau Cornelia Saddei**, in allen arbeitsvertraglichen Angelegenheiten der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG Alleinvertretungsbefugnis.
4. **Die unter Nummer 1 Genannten** zeichnen mit ihrem Namen, die Prokuristen unter Nummer 2 mit dem Zusatz „ppa.“.
5. **Weitere Bevollmächtigungen**, insbesondere für das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch interne Entscheidungen des Vorstandes.
6. **Die Bekanntmachung** vom 1. Juli 2014 (ABl. S. 1351) ist gegenstandslos.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

## Bescheinigungsverfahren nach § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes

Bekanntmachung vom 14. November 2014

BNetzA 226-29 – 351/14

Telefon: 22480-414 oder 22480-0

Die Bundesnetzagentur macht bekannt, dass die **Telekom Deutschland GmbH**, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel, Kabelkanalrohre, Kabelschächte, Abzweigkästen) in Berlin beantragt hat.

Betroffen ist folgendes Flurstück (FSt.): **Gemarkung Lichtenberg, Flur 511, FSt. 182.**

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen (Aktenzeichen 226-29 – 351/14) bei der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin einsehen und schriftlich beziehungsweise zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder gegebenenfalls eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer 030 22480-414 möglich. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht, da gemäß § 9 Absatz 1 Satz 11 Nummer 1 GBBerG bereits per Gesetz eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für am 3. Oktober 1990 bestehende Telekommunikationsanlagen der früheren Deutschen Post entstanden ist.

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

## Änderung der Anlage zur Gebührenordnung

Vom 10. September 2014

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat in ihrer Sitzung am 10. September 2014 gemäß § 3 Absatz 6 und 7 und § 4 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b der Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin<sup>2</sup> beschlossen:

**Die Anlage zur Gebührenordnung (Gebührentarife) wird wie folgt geändert:**

### C – Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde

Es werden die **Ziffern 7, 7.3 und 7.4** wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

<sup>2</sup> Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1970 (ABl. S. 256), die zuletzt am 23. Juni 2010 (ABl. S. 1357) geändert worden ist

– **Ziffer 7** wird wie folgt geändert:

„7 Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater“

– **Ziffer 7.3** wird wie folgt geändert:

„7.3 Spezifische Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater“

– **Ziffer 7.4** wird wie folgt geändert:

„7.4 Wiederholung von Sachkundeprüfungen Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater“

Die von der Vollversammlung beschlossene Änderung der Anlage zur Gebührenordnung (Gebührentarife) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wurde von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammer zu Berlin<sup>3</sup> mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 genehmigt.

<sup>3</sup> Gesetz über die Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1967 (GVBl. S. 512), das zuletzt am 22. Juni 1983 (GVBl. S. 933) geändert worden ist

Ort: Berlin

Datum: 3. November 2014

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident  
**Dr. Eric Schweitzer**

Hauptgeschäftsführer  
**Jan Eder**

Die vorstehende Änderung der Anlage zur Gebührenordnung (Gebührentarife) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Ort: Berlin

Datum: 3. November 2014

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident  
**Dr. Eric Schweitzer**

Hauptgeschäftsführer  
**Jan Eder**

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

## Änderung des Finanzstatuts

Vom 10. September 2014

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat in ihrer Sitzung am 10. September 2014 gemäß § 3 Absatz 7a Satz 2 und § 4 Satz 2 Nummer 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)<sup>1</sup> beschlossen:

<sup>1</sup> Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

**Das Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)<sup>2</sup> einschließlich Anlagen wird wie folgt geändert:**

– § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 6 – Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

„(2) Für alle Auftragsvergaben sind die von der Vollversammlung beschlossenen Beschaffungsregelungen zu beachten, sofern sich nicht Abweichendes aus höherrangigem Recht ergibt.“

---

Die von der Vollversammlung beschlossene Änderung des Finanzstatuts der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wurde von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung gemäß § 11 Absatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammer zu Berlin<sup>3</sup> mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 genehmigt.

---

<sup>2</sup> Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2006 (ABl. S. 3606), das zuletzt am 11. September 2013 geändert worden ist

<sup>3</sup> Gesetz über die Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1967 (GVBl. S. 512), das zuletzt am 22. Juni 1983 (GVBl. S. 933) geändert worden ist

---

Ort: Berlin

Datum: 3. November 2014

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident  
*Dr. Eric Schweitzer*

Hauptgeschäftsführer  
*Jan Eder*

---

Die vorstehende Änderung des Finanzstatuts der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Ort: Berlin

Datum: 3. November 2014

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident  
*Dr. Eric Schweitzer*

Hauptgeschäftsführer  
*Jan Eder*

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013

Bilanz

	31.12.2013		31.12.2012	
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Aktiva</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Engtätlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		82.752,83	101.140,83	
II. Sachanlagen				
1. Technische Anlagen	10.485.150,63		10.317.833,96	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	910.946,07		970.752,04	
		11.396.096,70	11.288.586,00	
			11.389.726,83	
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	42.976,23		45.996,64	
2. Umliegende Leistungen	2.473.190,79		2.262.991,35	
		2.516.167,02	2.308.987,99	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	371.668,81		228.236,71	
2. Forderungen gegen Trägerländer	0,00		68.000,30	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	107.507,55		274.751,08	
		479.176,36	570.988,09	
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		11.845.251,66	11.079.695,40	
			13.959.671,46	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
			572.808,44	
			26.892.253,01	
			14.840.595,04	
<b>Passiva</b>				
<b>A. Eigenkapital</b>				
I. Ansatzkapital	15.368.988,25			15.368.988,25
II. Gewinnrücklage	817.571,76			817.571,76
III. Bilanzverlust	-630.423,57			-647.310,47
		15.556.136,44		15.539.249,54
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</b>				
			174.331,12	176.087,12
<b>C. Rückstellungen</b>				
Sonstige Rückstellungen			5.309.207,54	5.893.130,83
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.430.052,98 (Vj.: EUR 2.174.694,05)				2.430.052,98
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.096.676,24 (Vj.: EUR 534.433,13)				1.096.676,24
3. Verbindlichkeit gegen Trägerländer - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.305.193,00 (Vj.: EUR 0,00)				2.305.193,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 20.655,69 (Vj.: EUR 4.660,28) - davon aus Steuern EUR 0,00 (Vj.: EUR 0,00)				20.655,69
			5.852.577,91	2.713.787,46
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
				0,00
			26.892.253,01	25.892.154,95

Gewinn- und Verlustrechnung

	2013		2012	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	2.329.137,75		2.067.308,40	
2. Zuwendungen und Zuschüsse	39.060.697,75		39.255.843,11	
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen	210.199,44		-611.362,32	
4. Sonstige betriebliche Erträge	168.006,25		32.143,53	
		41.768.041,19		40.743.932,72
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.178.754,67		4.236.503,40	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.603.853,70		1.660.520,71	
		5.782.608,37		5.897.024,11
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	21.207.540,32		21.056.403,08	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung EUR 324.223,15 (Vj.: EUR 372.878,57)	3.767.557,09		3.944.463,79	
		24.975.097,41		25.000.866,87
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.999.594,84		2.048.113,46
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		8.860.509,41		8.025.469,17
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		60.463,89		200.572,08
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung EUR 188.026,80 (Vj.: EUR 212.583,59)		188.026,80		212.583,59
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		22.668,25		-239.552,40
12. Sonstige Steuern		5.781,35		5.982,71
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		16.886,90		-245.535,11
14. Verlustvortrag		-647.310,47		-401.775,36
15. Bilanzverlust		-630.423,57		-647.310,47

**Anlagennachweis**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 01.01.2013		Stand 31.12.2013		Stand 01.01.2013		Stand 31.12.2013		Stand 31.12.2012		
	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	Zugänge	Abgänge	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.345.152,62	57.215,45	0,00	1.402.368,07	1.244.011,79	75.603,45	0,00	1.319.615,24	82.752,83	101.140,83	
2. Geleistete Anzahlungen	949.525,84	0,00	949.525,84	0,00	949.525,84	0,00	949.525,84	0,00	0,00	0,00	
	2.294.678,46	57.215,45	949.525,84	1.402.368,07	2.193.537,63	75.603,45	949.525,84	1.319.615,24	82.752,83	101.140,83	
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Technische Anlagen und Maschinen	36.247.378,07	1.873.129,65	1.177.529,06	36.942.978,66	25.929.544,11	1.612.867,99	1.084.584,07	26.457.828,03	10.485.150,63	10.317.833,96	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.663.300,27	253.305,40	114.700,09	9.801.905,58	8.692.548,23	311.123,40	112.712,12	8.890.959,51	910.946,07	970.752,04	
	45.910.678,34	2.126.435,05	1.292.229,15	46.744.884,24	34.622.092,34	1.923.991,39	1.197.296,19	35.348.787,54	11.396.096,70	11.288.586,00	
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	48.205.356,80	2.183.650,50	2.241.754,99	48.147.252,31	36.815.629,97	1.999.594,84	2.146.822,03	36.668.402,78	11.478.849,53	11.389.726,83	



Bei dem vorstehenden Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) handelt es sich um die nach § 9 der Satzung in Verbindung mit § 10 des Staatsvertrages zu veröffentlichende verkürzte Fassung. Zu dem vollständigen Jahresabschluss und dem Lagebericht wurde der folgende Bestätigungsvermerk erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Landeslabor Berlin-Brandenburg – Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt – Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Direktors der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 94 Abs. 3 LHO Berlin unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Direktors der Anstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, 5. September 2014

BDO AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Schulz  
Wirtschaftsprüfer

gez. Willbarth  
Wirtschaftsprüfer

## Unfallkasse Berlin

**Sitzung der Vertreterversammlung**

Bekanntmachung vom 3. November 2014

GF 1

Telefon: 7624-1102 oder 7624-0

Die öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Berlin findet am

**5. Dezember 2014 um 10 Uhr**

im Hause der Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin statt.

*Michael Wiedeburg*

Vorsitzender der Vertreterversammlung

## Verwaltungsakademie Berlin

**Prüfungsordnung für die Durchführung  
von Abschluss- und Umschulungsprüfungen  
nach dem Berufsbildungsgesetz**

Vom 19. November 2013

VAK ABZ L

 Telefon: 90229-8040/8046 oder 90229-8080  
intern 9229-8040/8046

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses für den öffentlichen Dienst vom 19. November 2013 erlässt die Verwaltungsakademie Berlin (VAK) als zuständige Stelle gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz.

**Erster Abschnitt  
Allgemein**
**§ 1 – Verwendete Bezeichnungen**

Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

**Zweiter Abschnitt  
Prüfungsausschüsse**
**§ 2 – Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfung errichtet die VAK als zuständige Stelle einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch als gemeinsamer Prüfungsausschuss mehrerer zuständiger Stellen errichtet werden.

**§ 3 – Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft des beruflichen Schulwesens angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter. In geeigneten Fällen

soll dem Prüfungsausschuss ein Dozent der Verwaltungsakademie angehören.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 hat die zuständige Stelle das Vorschlagsrecht.

(5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

**§ 4 – Befangenheit**

(1) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm/ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes dürfen nicht mitwirken.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle beziehungsweise während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn infolge der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen; erforderlichenfalls kann sie eine Kammer um die Durchführung der Prüfung ersuchen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

**§ 5 – Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Wahl des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(3) Zur Sicherstellung eines geordneten Prüfungsablaufs können erforderliche Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

### § 6 – Geschäftsführung

(1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. In der Durchführung des Geschäftsbetriebes wird er von der zuständigen Stelle unterstützt.

(2) Über den Verlauf der Beratungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Der zuständigen Stelle ist eine Durchschrift des Protokolls zu übersenden.

### § 7 – Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

## Dritter Abschnitt Vorbereitung der Prüfung

### § 8 – Prüfungstermine

(1) Prüfungen werden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahr, angesetzt. Die zuständige Stelle legt unter Berücksichtigung der organisatorischen Rahmenbedingungen die Termine fest. Die Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden in der Regel mindestens drei Monate vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, werden einheitliche Prüfungstage angesetzt, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

### § 9 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen, sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen sind auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.

### § 10 – Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das 1,5-fache (eineinhalbfache) der Zeit, die gemäß § 45 BBiG als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hier- von kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

### § 11 – Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der Anmeldefrist durch den Auszubildenden unter Mitwirkung des Auszubildenden zu erfolgen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 10 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

1. in den Fällen des § 9 und § 10 Absatz 1:
  - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen
  - vorgeschriebene Berichtshefte und Ausbildungsnachweise
  - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
  - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
2. in den Fällen des § 10 Absatz 2 und Absatz 3:
  - Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 10 Absatz 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 10 Absatz 3
  - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
  - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

In den Fällen des § 11 Absatz 3 Nummer 1 ist auch eine Bestätigung des Ausbilders über das Vorliegen der erforderlichen Nachweise ausreichend.

### § 12 – Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

## Vierter Abschnitt Durchführung der Prüfung

### § 13 – Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

### § 14 – Gliederung der Prüfung

(1) Soweit die Ausbildungsordnung die Gliederung der Prüfung und die Prüfungsanforderungen nicht bereits regelt, sind sie in einer Anlage zu dieser Prüfungsordnung zu bestimmen, welche die zuständige Stelle nach Maßgabe des § 47 BBiG erlässt.

(2) Die Anlage soll enthalten:

1. die Inhalte der Prüfung,
2. die Gliederung der Prüfung,
3. die anzufertigenden schriftlichen Arbeiten,

4. die Anforderungen in der Fertigungsprüfung,
5. die Anforderungen in der mündlichen/praktischen Prüfung.

(3) Prüfungsteilnehmern, die aufgrund ihrer Behinderung anderen Prüfungsteilnehmern gegenüber wesentliche Nachteile haben, sind auf Antrag durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Der Antrag sollte spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfung gestellt werden. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem behinderten Prüfungsteilnehmer, auf seinen Wunsch unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, zu erörtern.

#### § 15 – Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss kann überregional erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die im Einvernehmen der beteiligten Stellen entsprechend § 47 Absatz 2 BBiG zusammengesetzt worden sind.

#### § 16 – Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und stellvertretende Mitglieder können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen.

(2) An den praktischen/mündlichen Prüfungen können bei Bediensteten des Landes Berlin ein Mitglied des Hauptpersonalrats, im Übrigen ein Mitglied der zuständigen Ausbildungsbehörde sowie der örtlichen Personalvertretung/Jugend- und Auszubildendenvertretung – soweit es sich nicht um Auszubildende des entsprechenden Ausbildungsberufes handelt – teilnehmen.

(3) Bei der Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis dürfen neben den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur die Vertreter der zuständigen Stelle in Ausübung ihrer Aufgabenwahrnehmung als Geschäftsstelle anwesend sein.

#### § 17 – Leitung, Aufsicht und Organisation

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, welche sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Die den Prüflingen mit der Einladung mitgeteilten Prüfungskennziffern sollen bei den schriftlichen Prüfungen zur Anonymisierung aller Arbeiten verwendet werden. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen.

#### § 18 – Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### § 19 – Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmern, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann der Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann der Aufsichtfüh-

rende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

#### § 20 – Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (zum Beispiel im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nicht erbrachte Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

### Fünfter Abschnitt Prüfungsergebnis

#### § 21 – Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
- Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut
- Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend
- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten.

(3) Jede schriftlich zu erbringende Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Bei abweichenden Beurteilungen soll eine Einigung erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande und weichen die Bewertungen um nicht mehr als zehn Punkte voneinander ab, gilt der ganzzahlig aufgerundete Durchschnitt als gemeinsame Bewertung. Bei größeren Abweichungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 22 – Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen – soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt – mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses ist die Punktschme aus den jeweils erteilten Prüfungsleistungen durch die Anzahl der Prüfungsfächer zu teilen – soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt. Aus der durchschnittlichen Punktschme ist das Gesamtergebnis zu ermitteln. Hierbei sind folgende den Punktwerten entsprechenden Noten zu berücksichtigen:

100 bis 92 Punkte	= sehr gut (1)
unter 92 bis 81 Punkte	= gut (2)
unter 81 bis 67 Punkte	= befriedigend (3)
unter 67 bis 50 Punkte	= ausreichend (4)
unter 50 bis 30 Punkte	= mangelhaft (5)
unter 30 bis 0 Punkte	= ungenügend (6).

(3) Unbeschadet des § 25 Absatz 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsgebieten eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob die Prüfung „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ wurde.

## § 23 – Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis gemäß § 37 BBiG“,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf,
- das Gesamtergebnis der Prüfung (unter Benennung der erreichten Punktschme),
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

Im Prüfungszeugnis soll darüber hinaus ein Hinweis auf die Zuordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) enthalten sein.

(3) Eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ist dem Auszubildenden zu übersenden.

(4) Über die Ergebnisse einzelner Prüfungsleistungen wird eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt.

## § 24 – Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer, sein gesetzlicher Vertreter und der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzuzeigen, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

## § 25 – Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den Prüfungsfächern zu befreien, in denen er mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das Gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Absatz 3 in bestimmten Prüfungsfächern eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 9 bis 12) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## Sechster Abschnitt Vorbereitung und Durchführung der Zwischenprüfung

### § 26 – Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres durchgeführt werden – soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt.

### § 27 – Anmeldung, Ladung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung ist von dem Auszubildenden nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nach Unterrichtung des Auszubildenden bei der zuständigen Stelle schriftlich vorzunehmen.

(2) Der Anmeldung sind eine Bestätigung des Auszubildenden, dass das Berichtsheft/der Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt worden ist, und eine Kopie der Zeugniskarte der Berufsschule beizufügen.

(3) Die zuständige Stelle lädt die Auszubildenden zur Prüfung ein.

### § 28 – Prüfungszweck, Prüfungsgegenstand

(1) Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes des Auszubildenden, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

(2) Durch die Zwischenprüfung ist festzustellen, ob der Auszubildende die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr, soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes vorsieht, aufgeführten Fertigkeiten beherrscht, die insoweit notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und insoweit mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

### § 29 – Gliederung und Dauer der Prüfung

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausbildungsordnung.

### § 30 – Prüfungsaufgaben

Der § 15 findet entsprechende Anwendung.

### § 31 – Feststellung des Ausbildungsstandes

Der Prüfungsausschuss stellt anhand der bearbeiteten Prüfungsaufgaben den Ausbildungsstand, insbesondere etwaige Mängel, fest. Die Bewertung der Prüfungsaufgaben richtet sich nach § 21.

### § 32 – Prüfungsbescheinigung

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung stellt die zuständige Stelle eine Prüfungsbescheinigung aus.

(2) Die Prüfungsbescheinigung enthält die Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden.

(3) Die Prüfungsbescheinigung erhalten der Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule.

### Siebter Abschnitt Umschulung

#### § 33 – Umschulungsprüfungen

(1) Für Umschulungsprüfungen ist diese Prüfungsordnung mit Ausnahme des sechsten Abschnitts entsprechend anzuwenden. Die Prüfung erfolgt nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.

(2) Der Prüfling wird auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle befreit, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

### Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 34 – Rechtsbehelf

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber beziehungsweise -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### § 35 – Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 22 Absatz 4 sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### § 36 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

#### § 37 – Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 27. Mai 2010 (ABl. S. 2006) außer Kraft.

Verwaltungsakademie Berlin

## Studien- und Prüfungsordnung für das Studium zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (StuPO VAK)

Vom 3. September 2014

VAK IVM 3

Telefon: 90229-8023 oder 90229-8080, intern 9229-8023

Aufgrund des § 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung über die Ordnung der Verwaltungsakademie Berlin (VAKVO) vom 10. November 1992 (GVBl. S. 336) wird bestimmt:

### Abschnitt I – Allgemeines

#### § 1 – Zielsetzung

Das Studium zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (Studium E Z 2.2)<sup>1</sup> an der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) soll Beamtinnen und Beamten, die nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen zur Erprobungszeit zugelassen worden sind, insbesondere die Kenntnisse vermitteln, die für die Personalführung und die Leitung von Organisationseinheiten erforderlich sind. Dabei soll insbesondere auch das Denken und Handeln in einem politisch-strategischen Rahmen gefördert werden.

#### § 2 – Zulassungsvoraussetzungen, Meldung

(1) Am Studium nehmen Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin teil, die nach den laufbahnrechtlichen Bestimmungen zur Erprobungszeit zugelassen worden sind. Die Beamtinnen und Beamten werden der VAK von den Dienstbehörden zur Teilnahme am Studium gemeldet.

(2) Beamtinnen und Beamte, die nicht unter Absatz 1 fallen, insbesondere Beamtinnen und Beamte des Landes Brandenburg oder seiner Kommunen, können von der VAK zum Studium zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen der für sie anzuwendenden Laufbahnvorschriften erfüllen. Tarifbeschäftigte des Landes Brandenburg oder seiner Kommunen können von der VAK zum Studium zugelassen werden, sofern sie dem höheren Dienst oder mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 vergleichbare Tätigkeiten wahrnehmen oder wahrnehmen sollen.

(3) Auf Vorschlag der Dienstbehörde kann die VAK bei freier Platzkapazität auch Tarifbeschäftigte des Landes Berlin zum Studium zulassen, sofern sie dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 vergleichbare Tätigkeiten ausüben oder für solche Tätigkeiten vorgesehen sind. Die Meldung erfolgt durch die Dienstbehörde. Tarifbeschäftigte erwerben durch die Teilnahme am Studium der Beamtinnen und Beamten nicht die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

#### § 3 – Anrechnung von erbrachten Leistungen

(1) Beamtinnen und Beamten, die über einen Studienabschluss im Sinne von § 23 Absatz 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes (LVO-AVD) vom 23. März 2013 (GVBl. S. 41) verfügen, werden auf Antrag Anrechnungen auf das Studium gewährt, die mündliche Prüfung entfällt.

(2) Beamtinnen und Beamten, die den Fachstudiengang Verwaltungsbetriebswirtin/Verwaltungsbetriebswirt (VAK) oder das Studium mit Diplomabschluss (Diplom-Kameralistin/Diplom-Kameralist) absolviert haben, können auf Antrag Anrechnungen auf das Studium gewährt werden. Über das Entfallen der mündlichen Prüfung entscheidet die VAK im Einzelfall.

(3) Sofern aufgrund laufbahnrechtlicher Bestimmungen sonstige Anrechnungen von Leistungen möglich sind, führt die VAK auf Antrag Anrechnungsprüfungen durch und entscheidet über die Vergleichbarkeit und Anrechenbarkeit.

#### § 4 – Verpflichtende Teilnahme

(1) Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen sowie die fristgerechte Erstellung der Leistungsnachweise sind verpflichtend. Zum Nachweis der Anwesenheit in den Veranstaltungen tragen sich die Studierenden in die Teilnahmelisten ein.

(2) Fehlzeiten werden erfasst und im Abschlusszeugnis der Soll-anwesenheitszeit gegenübergestellt.

<sup>1</sup> Dieses Studium entspricht in Zielsetzung und Umfang dem bisherigen Aufstiegsstudium höherer Dienst und wird daher für Beamte/Beamtinnen anderer Bundesländer weiterhin als „Aufstiegsstudium“ angeboten.

**Abschnitt II – Besondere Zugangsvoraussetzungen für den allgemeinen Verwaltungsdienst, Laufbahnzweig des nichttechnischen Verwaltungsdienstes, des Landes Berlin: Zentrales Auswahlverfahren**

**§ 5 – Eignungsanforderungen für den Zugang zum zentralen Auswahlverfahren und Anmeldung**

(1) Für Beamtinnen und Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst, des Landes Berlin, die nicht unter § 25 Absatz 7 LVO-AVD fallen, ist gemäß § 25 Absatz 2 LVO-AVD die Teilnahme an einem zentralen Auswahlverfahren an der VAK verpflichtend. Die Teilnahme am zentralen Auswahlverfahren ist eröffnet, sofern die Voraussetzungen nach § 25 Absatz 1 LVO-AVD erfüllt sind und die Beamtinnen und Beamten von den Dienstbehörden nach näherer Bestimmung durch die VAK zur Teilnahme am zentralen Auswahlverfahren angemeldet werden.

(2) Die Feststellung über den Zugang zum zentralen Auswahlverfahren wird von der VAK getroffen. Näheres zur Anmeldung und zum Verfahren der Feststellung des Zugangs zum zentralen Auswahlverfahren ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

**§ 6 – Inhalt und Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens**

(1) Das zentrale Auswahlverfahren umfasst:

1. eine Anlassbeurteilung mit Befähigungseinschätzung der Dienststelle zu Kriterien, die von der VAK näher bestimmt werden,
2. ein strukturiertes Auswahlverfahren.

(2) Der Auswahlentscheidung ist überwiegend die Anlassbeurteilung zugrunde zu legen.

(3) Die Durchführung des strukturierten Auswahlverfahrens ist nicht öffentlich. Zum strukturierten Auswahlverfahren werden außer den Mitgliedern der Auswahlkommission eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hauptpersonalrates, der Hauptschwerbehindertenveterin, der Dienststelle der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers sowie eine Vertreterin der Landesarbeitsgemeinschaft der gewählten Frauenvertreterinnen in den Dienststellen des Landes Berlin (LAG) eingeladen. Sie haben kein Beratungs- und Stimmrecht.

(4) Näheres zum zentralen Auswahlverfahren ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

**§ 7 – Vorauswahl**

Sofern die Zahl der Meldungen zum zentralen Auswahlverfahren die von der Personalkommission des Senats festgelegte Zahl an Plätzen (vergleiche § 10) um 100 % übersteigt, hat die VAK die Möglichkeit, eine Vorauswahl anhand der eingereichten Unterlagen, insbesondere der dienstlichen Beurteilungen inklusive der Befähigungseinschätzung, zu treffen und damit den Teilnehmerkreis am zentralen Auswahlverfahren zu begrenzen.

**§ 8 – Auswahlkommission**

(1) Die Auswahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern und fünf stellvertretenden Mitgliedern. Ständiges Mitglied ist die Direktorin oder der Direktor der VAK als Vorsitzende oder Vorsitzender. Sie oder er wird durch die jeweilige Vertreterin oder den jeweiligen Vertreter im Hauptamt vertreten.

(2) Die vier weiteren Mitglieder der Auswahlkommission und ihre Vertretungen werden durch den Akademievorstand der VAK auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors der VAK für die Dauer von vier Jahren ernannt. In der Auswahlkommission sollen die Hauptverwaltung und ihre nachgeordneten Behörden, die Bezirksverwaltung und die mittelbare Landesverwaltung vertreten sein.

(3) Die Mitglieder müssen Beamtinnen oder Beamte, die mindestens die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Lauf-

bahngruppe 2 besitzen, oder vergleichbare Tarifbeschäftigte sein. Sie sollen über mindestens fünf Jahre Führungserfahrung möglichst mit einer großen Führungsspanne sowie über die persönliche und fachliche Eignung verfügen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Zu den Sitzungen kann eine fachlich ausgewiesene externe Psychologin oder ein fachlich ausgewiesener externer Psychologe beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Auswahlkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 9 – Bekanntgabe der Ergebnisse des zentralen Auswahlverfahrens**

(1) Die VAK meldet den Dienstbehörden, ob aufgrund des erzielten Ergebnisses und der vorgegebenen Platzzahl ein Studienplatz an die gemeldeten Beamtinnen oder Beamten vergeben werden kann. Die Anmeldung zum Studium an der VAK erfolgt durch die Dienstbehörde.

(2) Die VAK bietet den Beamtinnen und Beamten, die am strukturierten Auswahlverfahren teilgenommen haben, ein Gespräch zu den erzielten Ergebnissen an. Das Gespräch wird von einem Mitglied der Auswahlkommission oder der externen Psychologin oder dem externen Psychologen, die oder der das Verfahren begleitet hat, geführt.

**§ 10 – Zahl der Studienplätze für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am zentralen Auswahlverfahren**

Die Zahl der Plätze für die unter § 5 genannte Zielgruppe wird gemäß § 25 Absatz 2 Satz 3 LVO-AVD von der Personalkommission des Senats festgelegt und von der Laufbahnordnungsbehörde veröffentlicht.

**Abschnitt III – Inhalt, Umfang, Leistungsnachweise**

**§ 11 – Curriculum**

(1) Inhalt und Umfang des Studiums sowie Anzahl, Gestalt, Form und Umfang der Leistungsnachweise einschließlich des Aufwandes sind im Curriculum näher beschrieben.

Das Aufstiegsstudium gliedert sich in die folgenden sieben Module:

Modul 1: Personalführung/Kooperation/Persönlichkeitsentwicklung

Modul 2: Methodentraining

Modul 3: Effektive und effiziente Verwaltungssteuerung/Strategisches Management/Organisationsentwicklung

Modul 4: Ausgewählte Rechtsgebiete und ihre Anwendung

Modul 5: Kolloquien: Politik, Staat und Gesellschaft

Modul 6: Fachübergreifendes Planspiel

Modul 7: Fachübergreifendes Projekt.

**§ 12 – Studiendauer**

Die Regelstudiendauer des Studiums umfasst 20 Monate.

**§ 13 – Gestalt der Leistungsnachweise**

Zur Reflexion der Lerninhalte werden sowohl individuelle Leistungsnachweise als auch Gruppen-Leistungsnachweise erbracht. Sie können erfolgen in Gestalt von

1. Kurzhausarbeiten,
2. rechtlichen Abhandlungen,

3. Kleingruppenarbeiten mit Präsentationen im Plenum sowie schriftlichen Ergebniszusammenfassungen,
4. Projektarbeiten (Gruppenarbeit),
5. Hausarbeiten (Laufbahnarbeiten).

#### § 14 – Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise sind mit einer der in § 28 des Laufbahngesetzes genannten Noten zu bewerten.

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Es können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1–2 (1,5), 2–3 (2,5), 3–4 (3,5).

(2) Ein Leistungsnachweis, der schlechter als „ausreichend (4)“ bewertet wird, ist nicht bestanden.

(3) Die Leistungsnachweise, die individuell erbracht werden, werden von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Dabei wird das Erstgutachten der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter zugänglich gemacht. Weichen die Bewertungen voneinander ab und kann keine Einigung erzielt werden, so entscheidet eine von der VAK zu bestimmende Drittgutachterin oder ein von der VAK zu bestimmender Drittgutachter.

(4) Bei den Gruppen-Leistungsnachweisen wird die Bewertung wie folgt vorgenommen:

Für die Projektarbeit erfolgt die Bewertung durch eine Gutachterin oder einen Gutachter für die Projektdokumentation und Abschlusspräsentation sowie eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter für den Projektbericht.

Für die „Kleingruppenarbeiten“ erfolgt die Bewertung durch die Dozentin oder den Dozenten der Lehrveranstaltung, in der die Aufgabe gestellt und abgenommen wurde.

Es wird jeweils eine für alle Gruppenmitglieder einheitliche Gruppennote vergeben.

(5) Die Bewertungen der Leistungsnachweise können in der VAK eingesehen werden.

#### § 15 – Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Leistungsnachweise können auf Antrag einmal wiederholt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die aufgrund von erfolgten Anrechnungen nur an Teilen des Studiums teilnehmen und von der Prüfung befreit sind. Für diese Studierenden ist das Bestehen der erforderlichen Leistungsnachweise Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Sie sind verpflichtet, nicht bestandene Leistungsnachweise zu wiederholen.

(3) Für Studierende nach Absatz 2 ist eine zweite Wiederholung im Einzelfall und auf schriftlichen Antrag möglich. Voraussetzung ist, dass der nicht bestandene erste Wiederholungsversuch

erkennen lässt, dass eine zweite Wiederholung erfolgreich sein könnte. Eine schriftliche Einschätzung hierzu ist als Teil des Gutachtens für den ersten Wiederholungsversuch von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern zu formulieren.

#### § 16 – Form und Bearbeitungsfristen für Leistungsnachweise

(1) Die Bearbeitungsfrist für die individuellen Leistungsnachweise und die Kleingruppenarbeit beginnt in der Regel jeweils einen Tag nach Bekanntgabe des Themas (schriftliche Aushändigung oder per E-Mail). Die Bearbeitungszeit wird von der VAK festgelegt und der Abgabetermin wird mitgeteilt.

(2) Bei den individuellen Leistungsnachweisen erfolgt am Ende der Arbeit eine unterschriebene Erklärung der oder des Studierenden, dass die Arbeit eigenständig erbracht wurde und sie oder er sich ausschließlich der angegebenen Hilfsmittel bedient hat.

(3) Die individuellen Leistungsnachweise sind der VAK fristgerecht per Post (Datum des Poststempels) zu übersenden oder persönlich zu übergeben.

(4) Näheres wird in schriftlichen Hinweisen zur Form und zur Erstellung der Leistungsnachweise geregelt.

(5) Für die Projektarbeit gibt es darüber hinaus besondere Rahmeninformationen.

#### § 17 – Fristverlängerung für die Bearbeitung von Leistungsnachweisen

(1) Können Studierende wegen Krankheit oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretenden Umstände einen Leistungsnachweis nicht in der vorgesehenen Frist erbringen und wird die Verhinderung durch ein ärztliches Attest oder in sonst geeigneter Form nachgewiesen, so ist auf Antrag die Bearbeitungsfrist entsprechend angemessen zu verändern oder zu verlängern.

(2) Liegen Gründe gemäß Absatz 1 nicht vor, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

(3) Für Schwerbehinderte sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Fristverlängerungen vorzusehen.

#### § 18 – Täuschungs- und Beeinflussungsversuch bei Leistungsnachweisen

(1) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht angegebener oder zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist der Leistungsnachweis in der Regel mit „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Versucht eine Studierende oder ein Studierender eine Gutachterin oder einen Gutachter zu einer günstigeren Beurteilung zu veranlassen, gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 19 – Einwendungen gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen

Einwendungen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, bei der VAK schriftlich zu erheben und in Bezug auf die erhobenen Einwendungen detailliert schriftlich zu begründen.

Die VAK leitet die Einwendungen den Gutachterinnen oder Gutachtern zur schriftlichen Stellungnahme (Überdenkung) und gegebenenfalls Neubewertung zu. Über die Entscheidung erhält der oder die Studierende einen schriftlichen Bescheid durch die VAK.

#### Abschnitt IV – Mündliche Prüfung

##### § 20 – Zielsetzung, Inhalt, Umfang, Ablauf

(1) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sollen nachweisen, dass sie Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die der Zielsetzung des Studiums nach § 1 entsprechen.



(2) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 11 genannten Module 1, 3 und 4.

(3) Sie wird in zwei Teilen durchgeführt: Im ersten Teil präsentieren die Studierenden Problemlösungen zu vorgegebenen Sachverhalten (Einzelprüfung). Der zweite Teil der Prüfung umfasst Prüfungsgespräche (insbesondere Fallgestaltungen, anwendungsbezogene Darstellungen, Fachdiskussionen) und erfolgt in der Regel im Rahmen einer Gruppenprüfung.

(4) Die mündliche Prüfung soll pro Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsteilnehmer insgesamt 30 Minuten dauern.

Sie ist nicht öffentlich. Personal der VAK ist zur Fertigung der Niederschrift und Förderung eines effizienten Ablaufs zugelassen. Weitere Ausnahmen kann die Direktorin oder der Direktor der VAK zulassen.

(6) Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten spätestens sechs Monate vor Beginn der mündlichen Prüfungen schriftliche allgemeine Hinweise zur Durchführung der mündlichen Prüfungen.

### § 21 – Prüfungszulassung

Die Studierenden werden auf Antrag zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn nicht mehr als ein Leistungsnachweis schlechter als ausreichend bewertet wurde und die Teilnahme am Projekt im vorgesehenen Umfang erfolgte beziehungsweise gewährleistet ist.

### § 22 – Prüfungserleichterungen für Schwerbehinderte

Für Schwerbehinderte sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen in der Prüfung vorzusehen.

### § 23 – Prüfungskommission

(1) Die VAK bildet eine oder mehrere Prüfungskommissionen und beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie – soweit erforderlich – ihre Stellvertretungen.

(2) Jede Prüfungskommission besteht aus einer Dozentin oder einem Dozenten der VAK als Vorsitzende oder Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern (in der Regel weitere Fachdozentinnen und Fachdozenten).

### § 24 – Notenbildung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfungskommission berät und entscheidet über das Ergebnis der Prüfung durch Mehrheitsbeschluss unter Anwendung des § 14 Absatz 1. Die Beratung ist geheim, Personal der VAK darf anwesend sein.

(2) Lautet die Note der mündlichen Prüfung schlechter als „ausreichend (4)“, ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

### § 25 – Wiederholung der mündlichen Prüfung

Hat eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer die mündliche Prüfung nicht bestanden, darf sie oder er sie mit Zustimmung ihrer oder seiner Dienstbehörde einmal zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholen.

### § 26 – Niederschriften

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch die VAK in einer Niederschrift festgehalten. Darin sind insbesondere aufzunehmen:

- der Ort und der Tag der Prüfung,
- die Dauer der Prüfung,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission unter Nennung der/des Prüfungsvorsitzenden,
- die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer,
- der wesentliche Prüfungsstoff,
- die Ergebnisse der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auf Antrag ihre oder seine Prüfungsniederschrift mit Anlagen bei der VAK einsehen. Die Anfertigung von vollständigen Abschriften oder Fotokopien ist nicht zulässig.

### § 27 – Erkrankung, Säumnis

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück, versäumt den Prüfungstermin oder kommt der Ladung zur Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Das gilt nicht, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, sind fehlende Prüfungsteile innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist nachzuholen.

(3) Ist einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers ihr oder sein Fernbleiben genehmigen.

(4) Der Nachweis der Verhinderung ist jeweils unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch ärztliches Zeugnis.

### § 28 – Ausschluss von der Teilnahme an der Prüfung

(1) Von der Teilnahme an der Prüfung kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Versucht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung oder einzelner Abschnitte durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission in der Regel mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Werden Tatsachen nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich durch die Prüfungskommission in der Regel mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

### § 29 – Einwendungen gegen die mündliche Prüfung

(1) Einwendungen gegen die Prüfungszulassung oder die Besetzung der Prüfungskommission müssen schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Bekanntgabe der Zulassung, bei der VAK erhoben werden. Sie sind schriftlich zu begründen.

(2) Einwendungen gegen das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben. Eine zunächst mündliche Ein-

wendung ist nachträglich schriftlich zu erheben. Die erhobenen Einwendungen sind detailliert schriftlich zu begründen.

(3) Die VAK leitet die Einwendungen nach Absatz 2 der oder dem Prüfungsvorsitzenden zur Beratung mit den weiteren Prüfungskommissionsmitgliedern zu. Die oder der Prüfungsvorsitzende fasst eine abgestimmte schriftliche Stellungnahme und gegebenenfalls Neubewertung.

(4) Über die Entscheidung erhält der oder die Studierende einen schriftlichen Bescheid durch die VAK.

## Abschnitt V – Bildung der Gesamtnote und Bekanntgabe

### § 30 – Ermittlung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Studiums setzt sich aus dem ermittelten Ergebnis der im Studium erbrachten Leistungen (Leistungsnachweise) zu 70 % und der Note der mündlichen Prüfung zu 30 % zusammen.

(2) Bei der Ermittlung des Ergebnisses der im Studium erbrachten Leistungen sind die Noten der Leistungsnachweise nach § 14 Absatz 1 wie folgt einzubeziehen:

1. Kurzhausarbeit: 20 %
2. Rechtliche Abhandlung: 20 %
3. Kleingruppenarbeit mit Präsentation im Plenum sowie Erstellung eines Handouts: 10 %
4. Projektarbeit (Gruppenarbeit): 20 %
5. Hausarbeit (Laufbahnarbeit): 30 %

Das Ergebnis der im Studium erbrachten Leistungen ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. Die dritte Dezimalstelle wird ab- beziehungsweise aufgerundet.

(3) Die Gesamtnote des Studiums ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt, das heißt, es erfolgt keine Ab- beziehungsweise Aufrundung.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote sind folgende Notenwerte zugrunde zu legen:

- |                              |     |
|------------------------------|-----|
| 1,00 bis 1,49 = sehr gut     | (1) |
| 1,50 bis 2,49 = gut          | (2) |
| 2,50 bis 3,49 = befriedigend | (3) |
| 3,50 bis 4,49 = ausreichend  | (4) |
| 4,50 bis 5,49 = mangelhaft   | (5) |
| 5,50 bis 6,00 = ungenügend   | (6) |

### § 30 – Bekanntgabe

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung werden den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote des Studiums mitgeteilt.

(2) Bei bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung ein Abschlusszeugnis mit folgenden Angaben:

- Gesamtnote des Studiums,
- Note der mündlichen Prüfung,
- Ergebnis der im Studium erbrachten Leistungen,
- Anhang mit einzelnen Noten der Leistungsnachweise.

## Abschnitt VI – Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 31 – Aufbewahrung der Studien- und Prüfungsunterlagen

Schriftliche Arbeiten (Leistungsnachweise) sind an der VAK zwei Jahre nach Abschluss des Studiums aufzubewahren, die Prüfungsniederschriften zehn Jahre.

### § 32 – Übergangsregelungen

Für die laufenden Studiengänge gilt die Studien- und Prüfungsordnung für das Aufstiegsstudium höherer Dienst an der Verwaltungsakademie Berlin (StuPOAhD) vom 16. Oktober 2009 weiter. Nach Abschluss der laufenden Studiengänge tritt sie außer Kraft.

### § 33 – Bestimmungen zur Bezeichnung „Diplom-Kameralistin/Diplom-Kameralist“

Die Studien- und Prüfungsordnung der Verwaltungsakademie Berlin (VAKStuPO) vom 12. Dezember 1991, geändert am 27. August 1997 (ABl. 1998 S. 178, DBI. I 1998 S. 39), gilt insoweit weiter, wie sie Regelungen zur Bezeichnung „Diplom-Kameralistin/Diplom-Kameralist“ aus dem „Studium mit Diplomabschluss“ enthält.

### § 34 – Inkrafttreten

Diese Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt für die ab dem Jahr 2014 beginnenden Studiengänge und tritt am Tage der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Kraft.<sup>2</sup>

### Anlage zu Abschnitt II StuPO VAK „Zentrales Auswahlverfahren“

#### 1. Nähere Bestimmungen zur Feststellung des Zugangs zum zentralen Auswahlverfahren (Eignungsanforderungen nach § 25 Absatz 1 LVO-AVD)

Von den Dienstbehörden sind Angaben/Ausführungen zu folgenden Kriterien vorzunehmen:

- Laufbahnrechtliche Dienstzeit von mindestens fünf Jahren,
- mindestens zwei Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete,
- mindestens A 11,
- Beurteilungen vom zweiten Beförderungssamt an in der Regel „gut“ oder „B“.

Die VAK prüft die eingereichten Unterlagen und die erforderlichen Angaben auf Vollständigkeit und stellt fest, ob der Zugang zum Auswahlverfahren gegeben ist. Sollten im Einzelfall Zweifel auftreten, richtet die VAK Rückfragen an die Behörde und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen an.

#### 2. Nähere Bestimmungen zur Anlassbeurteilung nach Nummer 3.3 des Entwurfs der AV BAVD in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 StuPO VAK durch die VAK

Eine Anlassbeurteilung ist gemäß Nummer 3.3 des Entwurfs der AV BAVD in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 StuPO zu erstellen. Dabei ist unter Nummer 5 „Befähigungseinschätzung“ folgende prognostische Einschätzung (Potenzialeinschätzung) in Hinblick auf Wahrnehmung von Aufgaben ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 vorzunehmen:

##### I. Fähigkeit und Bereitschaft zur Personalführung

(Die Prognose soll entweder von bereits wahrgenommenen Aufgaben hergeleitet werden, wie zum Beispiel Führungstätigkeit, Projektleitungstätigkeit, stellvertretende Führungstätigkeit oder aufgrund von allgemeinen Beobachtungen/Einschätzungen vorgenommen werden.);

##### II. Fähigkeit, Aufgaben von künftiger Bedeutung zu identifizieren, Problemstellungen und komplexe Zusammenhänge zu analysieren, in Prozessen zu denken und Konzepte beziehungsweise Lösungsvorschläge zu entwickeln.

<sup>2</sup> Bestätigt am 22. September 2014.

### **3. Nähere Bestimmungen zur Durchführung des strukturierten Auswahlverfahrens nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 StuPO VAK**

Das strukturierte Auswahlverfahren umfasst die folgenden Elemente: strukturiertes Interview, Präsentation (Umfang insgesamt ca. 45 Minuten).

### **4. Nähere Bestimmungen zur Bekanntmachung des zentralen Auswahlverfahrens sowie zur Meldung durch die Behörden**

Die Aufforderung zur Meldung zum zentralen Auswahlverfahren wird jeweils mindestens zwei Monate vor dem Meldeschluss zum Auswahlverfahren im Amtsblatt für Berlin und auf der Website der VAK veröffentlicht. Parallel werden die Fortbildungsbeauftragten per E-Mail informiert. Für die Meldung stellt die VAK jeweils mit Bekanntmachung der Meldefristen einen Vordruck zur Verfügung. Darüber hinaus wird das Anforderungsprofil beigefügt, das die Anforderungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 näher beschreibt.

Sofern im zentralen Auswahlverfahren festgestellt wird, dass eine Beamtin oder ein Beamter nicht die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beendigung der Erprobungszeit erfüllt, ist die erneute Meldung erst nach drei Jahren wieder möglich.

## LICHTENBERG

**Beschluss über die Aufstellung  
eines Bebauungsplanes**

Bekanntmachung vom 5. November 2014

Stapl A

Telefon: 90296-6118 oder 90296-0, intern 9296-6118

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2014 beschlossen, für das Gelände zwischen Degnerstraße, Waldowstraße, Lindenweg, Käthestraße und Oberseestraße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **11-102** aufzustellen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes 11-102 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB angewendet.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist der Fachbereich Stadtplanung beauftragt.

## LICHTENBERG

**Beschluss über die Aufstellung  
eines Bebauungsplanes**

Bekanntmachung vom 5. November 2014

Stapl A

Telefon: 90296-6118 oder 90296-0, intern 9296-6118

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 4. November 2014 beschlossen, für das Gelände zwischen Freienwalder Straße, Genslerstraße, Werneuchener Straße und Goeckestraße mit Ausnahme des Grundstücks Genslerstraße 18 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **11-104** aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist der Fachbereich Stadtplanung beauftragt.

## LICHTENBERG

**Beschluss über die Aufstellung  
eines Bebauungsplanes**

Bekanntmachung vom 5. November 2014

Stapl A

Telefon: 90296-6118 oder 90296-0, intern 9296-6118

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 4. November 2014 beschlossen, für die Grundstücke Lichtenauer Straße 29/47 und 51 sowie Genslerstraße 69–72 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **11-105** aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist der Fachbereich Stadtplanung beauftragt.

## LICHTENBERG

**Beschluss über die Teilung des  
Bebauungsplanes XVII-50b**

Bekanntmachung vom 5. November 2014

Stapl E 2

Telefon: 90296-6472 oder 90296-0, intern 9296-6472

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2014 beschlossen, den Geltungsbereich und den Titel des Bebauungsplan-Entwurfs **XVII-50b** zu ändern.

Der neue Titel des Bebauungsplanes XVII-50b lautet:

Bebauungsplan XVII-50b für die Grundstücke Köpenicker Allee 155/189, das Gelände zwischen Wiesengrundstraße, Biesenhorster Weg und Köpenicker Allee, Wiesengrundstraße, Straße 4, südlicher Grenze des Grundstücks Köpenicker Allee 146/162 und einen Abschnitt der Köpenicker Allee sowie Teilflächen der Köpenicker Allee, im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst.

Das wesentliche Planungsziel des Bebauungsplans XVII-50b ist die Sicherung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Dauerkleingärten“ sowie öffentlicher Straßenverkehrsfläche.

## LICHTENBERG

**Benennung einer Privatstraße**

Bekanntmachung vom 6. November 2014

SGA IV 8

Telefon: 90296-6570 oder 90296-0, intern 9296-6570

Im Bezirk Lichtenberg wird eine neu entstehende Privatstraße im Wohnungsbaugelände Gartenstadt Karlshorst in

**Zachenberger Straße**

benannt.

Die statistische Schlüsselnummer lautet **10946**.

Die Benennung erfolgt gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben. Die Unterlagen der Benennung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei unten genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt –, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

**LICHTENBERG**

**Umbenennung eines Straßenteils**

Bekanntmachung vom 6. November 2014

SGA IV 8

Telefon: 90296-6570 oder 90296-0, intern 9296-6570

Im Bezirk Lichtenberg wird im Kaskelkiez westlich der Schreiberhauer Straße die Kaskelstraße in

**Am Bremsenwerk**

umbenannt.

Die statistische Schlüsselnummer lautet **10945**.

Die Benennung erfolgt gemäß § 5 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung.

Die Benennung gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben. Die Unterlagen der Benennung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei unten genannter Dienststelle eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung – Straßen- und Grünflächenamt –, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

**MARZAHN-HELLERSDORF**

**Grundstücksnummerierungen**

Bekanntmachung vom 7. Juli 2014 und 15. Oktober 2014

Verm Inn 31

Telefon: 90293-5382 oder 90293-0, intern 9293-5382

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fach-

bereich Vermessung – hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Ortsteil Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
<b>Marzahn</b>		
Bitterfelder Straße	23, 23 A	–
Bitterfelder Straße	–	23, 23 A, 23 B
Klettwitzter Straße	–	1, 3, 5, 7

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, Zimmer 2073, Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin eingesehen werden.

**MARZAHN-HELLERSDORF**

**Einziehung von Straßenland**

Bekanntmachung vom 6. November 2014

Str 121

Telefon: 90293-7517 oder 90293-0, intern 9293-7517

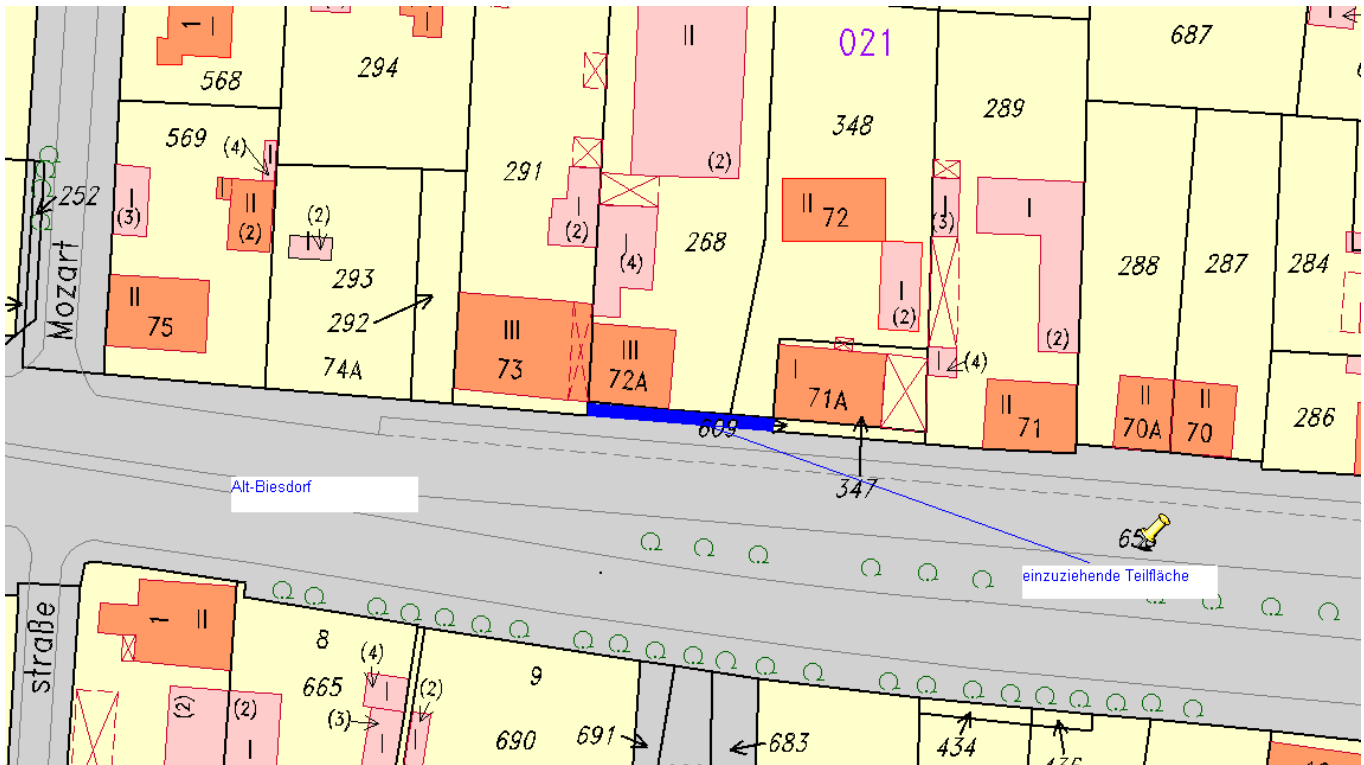
Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen – hat die Absicht, gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, eine Teilfläche des Flurstücks 658, Flur 177, Gemarkung Marzahn mit einer Größe von ca. 47 m<sup>2</sup> mit der Lagebezeichnung **Alt-Biesdorf** nach erfolgter Abstufung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (ABl. 2014 S. 1706) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen (siehe Lageskizze auf Seite 2122).

Die Teilfläche des Flurstückes wird durch die Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG veräußert.

Bestehende Anlagen und Leitungsrechte auf diesem Flurstück sind durch den jeweiligen Leistungsträger selbst grundbuchlich zu sichern.

Die Unterlagen zum Einziehungsvorgang können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Wirtschaft und Stadtentwicklung, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen –, Schkopauer Ring 2, 12681 Berlin vorgebracht werden.



MITTE

**Beschluss uber die Aufstellung eines Bebauungsplans**

Bekanntmachung vom 31. Oktober 2014

Stadt 1 204

Telefon: 9018-45732 oder 9018-20, intern 918-45732

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2013 beschlossen, fur eine Teilflache des Flurstuckes 369 nordlich der Ellen-Epstein-StraÙe (Gleislinse) im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung 1-90 aufzustellen.

Mit der Durchfuhrung des Beschlusses ist die Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung beauftragt.

Der Bebauungsplan wird gemaÙ § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchfuhrung einer Umweltprufung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

MITTE

**Offentliche Auslegung von Bebauungsplanentwurfen**

Bekanntmachung vom 31. Oktober 2014

Stadt 1 204

Telefon: 9018-45732 oder 9018-20, intern 918-45732

Folgende Bebauungsplanentwurfe liegen mit Begrundung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemaÙ § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches offentlich aus:

Der Entwurf des Bebauungsplans 1-51 vom 12. Dezember 2010 fur das Gelande zwischen der Schonholzer StraÙe, Ruppiner StraÙe, Rheinsberger StraÙe und BrunnenstraÙe im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfugbar:

- *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:*  
Baumbestand, Baumschutz, Gestaltung der Freiflachen, Biotope, Biotopflachenfaktor, Verbesserungsmoglichkeiten zur Erhohung der Leistungsfahigkeit des Naturhaushaltes und zur okologischen Situation, keine Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen.
- *Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:*  
Bebauungsstruktur, Baumbestand, offentliche Parkanlage.
- *Schutzgut Klima und Luft:*  
Lage im klimatischen und lufthygienischen Belastungsbereich, Lage im Vorranggebiet Luftreinhaltung, Entscharfung bezuglich des Verbots luftverunreinigender Brennstoffe, erhohete Luftschadstoffbelastung entlang der BrunnenstraÙe.
- *Schutzgut Menschen:*  
Belichtung, Wohnungsverbesserungen durch Balkonausbau, keine gefahrlichen Industriebetriebe vorhanden, vorhandener Verkehrslarm an der BrunnenstraÙe, keine Immissionskonflikte mit gewerblichen Betrieben, Erforderlichkeit der Verbesserung der Freiraumversorgung, Blockfreiflachenstruktur.
- *Schutzgut Boden:*  
Bodenbeschaffenheit, Bodenschutz, Entsiegelungsmoglichkeiten im Bereich der Parkanlage, Bodenbelastungen auf dem Grundstuck BrunnenstraÙe 46, mogliche Bodenbelastungen/Bodenverunreinigungen, altlastverdachtige Flachen, keine konkreten Kenntnisse uber Kampfmittelbelastung, langfristige Verringerung der Versiegelung, Erhohung der Versickerungsflachen.

- *Schutzgut Wasser:*  
Einschränkungen bei den Entwässerungsanlagen, entwässernde Fläche, Grundwasser, Regenwasserversickerung.
- *Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:*  
Baudenkmal (U-Bahnhof Bernauer Straße), erhaltenswerte Remise auf dem Grundstück Rheinsberger Straße 57, Denkmalbereich als Gesamtanlage (Schulanlage in der Rheinsberger Straße 4–5).

Die ab dem 4. Januar 2011 aufgrund der Bekanntmachung – PlanG 1 204 – vom 30. November 2010 (Amtsblatt für Berlin Nummer 50 vom 10. Dezember 2010 [ABl. S. 2015]) vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplanentwurf 1-51 fließen ebenfalls in die Abwägung ein.

Der Entwurf des Bebauungsplans **1-53** vom 31. März 2011 mit Deckblatt vom 7. September 2011 für das Gelände zwischen Rheinsberger Straße, Brunnenstraße, Anklamer Straße und Strelitzer Straße, ausgenommen die Grundstücke Strelitzer Straße 10–13 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:*  
Baumbestand, Baumschutz, Gestaltung der Freiflächen/Innenhöfe, Biotope, Biotopflächenfaktor, vorhandene Tiere und Pflanzen, Landschaftsplan, Vegetationsanteile auf den Grundstücken, Verbesserungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur ökologischen Situation.
- *Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:*  
Bebauungsstruktur, Baumbestand, öffentliche Freifläche.
- *Schutzgut Klima und Luft:*  
Lage im klimatischen und lufthygienischen Belastungsbereich, Schadstoffbelastung der Luft, erhöhte Luftschadstoffbelastung entlang der Brunnenstraße, Lage im Vorranggebiet Luftreinhaltung.
- *Schutzgut Menschen:*  
vorhandener Verkehrslärm an der Brunnenstraße, mögliche Immissionskonflikte mit gewerblichen Betrieben, Verkehrslärmschutz, Erforderlichkeit der Verbesserung der Freiraumversorgung, Blockfreiflächenstruktur.
- *Schutzgut Boden:*  
Bodenbeschaffenheit, altlastverdächtige Flächen, Bodenbelastungen/Bodenverunreinigungen, Bodenschutz, Versiegelungsgrad, keine konkreten Kenntnisse über Kampfmittelbelastung.
- *Schutzgut Wasser:*  
Einschränkungen bei den Entwässerungsanlagen, Grundwasser, Genehmigungspflichten nach Wasserrecht, Regenwasserversickerung, Lage außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.
- *Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:*  
Baudenkmale (U-Bahnhof Bernauer Straße und Mietshaus in der Brunnenstraße 156).

Die ab dem 4. April 2011 aufgrund der Bekanntmachung – PlanG 1 204 – vom 17. März 2011 (Amtsblatt für Berlin Nummer 12 vom 25. März 2011 [ABl. S. 553]) und die ab dem 4. Oktober 2011 aufgrund der Bekanntmachung – PlanG 1 204 – vom 24. August 2011 (Amtsblatt für Berlin Nummer 38

vom 2. September 2011 [ABl. S. 2101]) vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplanentwurf 1-53 fließen ebenfalls in die Abwägung ein.

Der Entwurf des Bebauungsplans **1-55B** vom 25. Juli 2011 für das Gelände zwischen der Anklamer Straße, Strelitzer Straße, Elisabethkirchstraße und Ackerstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:*  
wertvoller Baumbestand, Biotope, geschützte Tierarten, Gestaltung der Blockinnenbereiche, vorhandene Tiere und Pflanzen, Vegetationsanteile auf den Grundstücken, Landschaftsplan, Verbesserungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur ökologischen Situation, Biotopflächenfaktor.
- *Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:*  
Bebauungsstruktur, Baumbestand.
- *Schutzgut Klima und Luft:*  
Lage im klimatischen und lufthygienischen Belastungsbereich, Schadstoffbelastung der Luft, Lage im Vorranggebiet Luftreinhaltung.
- *Schutzgut Menschen:*  
Immissionskonflikte durch eine benachbarte Skater- und Basketballanlage, Erforderlichkeit der Verbesserung der Freiraumversorgung, Blockfreiflächenstruktur.
- *Schutzgut Boden:*  
Bodenbeschaffenheit, altlastverdächtige Flächen, mögliche Bodenbelastungen/Bodenverunreinigungen, keine konkreten Kenntnisse über Kampfmittelbelastung, Versiegelungsgrad.
- *Schutzgut Wasser:*  
Einschränkungen bei den Entwässerungsanlagen, Regenwasserversickerung, Genehmigungspflichten nach Wasserrecht, Grundwasser, Lage außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.
- *Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:*  
Teile eines Denkmalensembles (Mietshäuser, Kirche).

Die ab dem 4. Oktober 2011 aufgrund der Bekanntmachung – PlanG 1 204 – vom 24. August 2011 (Amtsblatt für Berlin Nummer 38 vom 2. September 2011 [ABl. S. 2100]) vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplanentwurf 1-55B fließen ebenfalls in die Abwägung ein.

Der Entwurf des Bebauungsplans **1-56B** vom 25. Januar 2012 für die Grundstücke Anklamer Straße 10–14, Brunnenstraße 160–173, Invalidenstraße 1–2, Elisabethkirchstraße 1–10 und Strelitzer Straße 2–4 und 7 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:*  
vorhandene Tiere und Pflanzen, geschützte Tierarten, Landschaftsplan, Verbesserungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur ökologischen Situation, Biotopflächenfaktor, Gestaltung der Blockinnenbereiche/Innenhöfe, wertvoller Baumbestand, Baumschutz, Biotope, Vegetationsanteile auf den Grundstücken.

- *Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:*  
Bebauungsstruktur, Baumbestand, Beeinträchtigung des Ortsbildes durch das Gebäude auf dem Eckgrundstück Invalidenstraße 1/Brunnenstraße.
- *Schutzgut Klima und Luft:*  
Lage im klimatischen und lufthygienischen Belastungsbereich, Stadtklima, Lage im Vorranggebiet Luftreinhaltung, Entschärfung bezüglich des Verbots luftverunreinigender Brennstoffe, Schadstoffbelastung der Luft.
- *Schutzgut Menschen:*  
Blockfreiflächenstruktur, Erforderlichkeit der Verbesserung der Freiraumversorgung, Verkehrslärm der Brunnenstraße und der Invalidenstraße.
- *Schutzgut Boden:*  
Bodenbeschaffenheit, Bodenschutz, Versiegelungsgrad, altlastverdächtige Flächen, mögliche Bodenbelastungen/Bodenverunreinigungen, Verkehrsimmissionen, keine konkreten Kenntnisse über Kampfmittelbelastung, keine Bodenverdichtung als Folge der Planung.
- *Schutzgut Wasser:*  
Einschränkungen bei den Entwässerungsanlagen, Grundwasser, Lage außerhalb von Trinkwasserschutzzonen, Genehmigungspflichten nach Wasserrecht.
- *Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:*  
Teile des Denkmalensembles (Miethäuser, Kirche), Baudenkmale (Mietshaus Elisabethkirchstraße 7), keine bekannten archäologischen Fundstellen.

Die ab dem 6. Februar 2012 aufgrund der Bekanntmachung – Stadt 1 204 – vom 18. Januar 2012 (Amtsblatt für Berlin Nummer 4 vom 27. Januar 2012 [ABl. S. 148]) vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplanentwurf 1-56B fließen ebenfalls in die Abwägung ein.

Der Entwurf des Bebauungsplans **1-57B** vom 27. September 2011 für das Gelände zwischen Anklamer Straße, Fehrbelliner Straße, Veteranenstraße und Brunnenstraße mit Ausnahme des Grundstücks Veteranenstraße 18 im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:*  
vorhandene Tiere und Pflanzen, geschützte Tierarten, Gestaltung der Innenhöfe/Blockinnenbereiche, wertvoller Baumbestand, Baumschutz, öffentliche Grünflächen im Umfeld, Versiegelungsgrad, Biotope, Landschaftsplan, Vegetationsanteile auf den Grundstücken, Verbesserungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur ökologischen Situation, Biotopflächenfaktor.
- *Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:*  
Bebauungsstruktur, Baumbestand, öffentliche Parkanlage im Umfeld.
- *Schutzgut Klima und Luft:*  
Lage im klimatischen und lufthygienischen Belastungsbereich, Schadstoffbelastung der Luft, erhöhte Luftschadstoffbelastung entlang der Brunnenstraße und bedingt auch entlang der Veteranenstraße durch den Kraftfahrzeugverkehr, Lage im Vorranggebiet Luftreinhaltung.

- *Schutzgut Menschen:*  
vorhandener Verkehrslärm an der Brunnenstraße und der Veteranenstraße, Verbesserung der Verkehrslärmsituation als Folge der Planung, Erforderlichkeit der Verbesserung der Freiraumversorgung, Blockfreiflächenstruktur.
- *Schutzgut Boden:*  
Bodenbeschaffenheit, Bodenschutz, altlastverdächtige Fläche, Altlastenfläche, mögliche Bodenbelastungen/Bodenverunreinigungen, Bodenuntersuchungen, Sanierung der Bodenbelastung auf dem Grundstück Veteranenstraße 20, erfolgreich durchgeführte Bodenluftsanierung, keine konkreten Kenntnisse über Kampfmittelbelastung, keine erhebliche Bodenverdichtung als Folge der Planung, Versiegelungsgrad.
- *Schutzgut Wasser:*  
Grundwasser, Genehmigungspflichten nach Wasserrecht, Einschränkungen bei den Entwässerungsanlagen, Versickerung von Niederschlagswasser, Gewässerschutz, Lage außerhalb von Trinkwasserschutzzonen, Regenwasserversickerung.
- *Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:*  
Baudenkmale, Denkmalensemble (Fehrbelliner Straße 47–49, Miethäuser und Fabrikgebäude).

Die ab dem 4. Oktober 2011 aufgrund der Bekanntmachung – PlanG 1 204 – vom 24. August 2011 (Amtsblatt für Berlin Nummer 38 vom 2. September 2011 [ABl. S. 2100]) vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplanentwurf 1-57B fließen ebenfalls in die Abwägung ein.

Der Entwurf des Bebauungsplans **1-59** vom 15. Oktober 2014 für das Gelände zwischen der Invalidenstraße, Brunnenstraße, Torstraße und Ackerstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte.

Zu diesem Bebauungsplanentwurf sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- *Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:*  
Tiere und Pflanzen, Landschaftsplan, Gestaltung der Innenhöfe, wertvoller Baumbestand, Baumschutz, öffentliche Grünflächen im Umfeld, geschützte Tierarten, Versiegelungsanteile auf den Grundstücken, Biotope, Biotopflächenfaktor, Verbesserungsmöglichkeiten zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur ökologischen Situation, Versiegelungsgrad.
- *Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:*  
Bebauungsstruktur, wenig landschaftsbildprägende Vegetation vorhanden, Verbesserung des Ortsbildes durch Baulückenschließung möglich.
- *Schutzgut Klima und Luft:*  
Lage im klimatischen und lufthygienischen Belastungsbereich, Schadstoffbelastung der Luft, Luftreinhaltungsplanung, Lage im Vorranggebiet Luftreinhaltung, Entschärfung bezüglich des Verbots luftverunreinigender Brennstoffe.
- *Schutzgut Menschen:*  
hohe Straßenverkehrslärmimmissionen der Brunnenstraße, der Invalidenstraße und der Torstraße, keine relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Planung, keine gefährlichen Industriebetriebe vorhanden, Erforderlichkeit der Verbesserung der Freiraumversorgung, Blockfreiflächenstruktur.
- *Schutzgut Boden:*  
Bodenbeschaffenheit, Bodenschutz, mögliche Bodenverunreinigungen/Bodenkontaminationen, altlastverdächtige



Flächen, Altlastenfläche, Bodenverunreinigungen, Bodenuntersuchungen, keine konkreten Kenntnisse über Kampfmittelbelastung, keine Bodenverdichtung als Folge der Planung, Versiegelungsgrad.

- *Schutzgut Wasser:*  
Einschränkungen bei den Entwässerungsanlagen, Grundwasser, Grundwasserverunreinigungen, Grundwasserschäden, Versickerung von Niederschlagswasser, Regenwasser-versickerung, Gewässerschutz, Lage außerhalb von Trinkwasserschutzzonen, Genehmigungspflichten nach Wasserrecht.
- *Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:*  
Baudenkmal, Teile eines Denkmalensembles.

Sie werden in der Zeit

**vom 24. November 2014 bis einschließlich 29. Dezember 2014**

im Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Stadtplanung –, Zimmer 167, 1. Etage, Müllerstraße 146, 13353 Berlin während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag von 9 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Sprechzeiten bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## PANKOW

### Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 29. Oktober 2014

Stadt Verm 221

Telefon: 90295-4338 oder 90295-0, intern 9295-4338

Das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung – hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
<b>Blankenburg</b>		
Burgwallstraße	5	5 A, 5 B
<b>Blankenfelde</b>		
Hauptstraße	52	52, 52 A
<b>Buch</b>		
Schönerlinder Straße	27, 27 A, 27 B, 27 C	27, 27 A, 27 B, 27 C, 27 D
<b>Französisch Buchholz</b>		
Bahnhofstraße	6	6
Nizzastraße	–	36

Ortsteile Straßen	Grundstücksnummern	
	alt	neu
Karlshöhe	55	–
Schillingweg	–	108
Ludwig-Quidde-Straße	34	32 B, 32 C, 34
<b>Karow</b>		
Straße 46	14	14, 14 A
<b>Niederschönhausen</b>		
Blankenburger Straße	3, 5, 7	1, 3, 5, 7
Buchholzer Straße	92, 93	92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103
Dietzgenstraße	20	20
Güllweg	24, 26, 28, 30	24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40
Hermann-Hesse-Straße	–	13, 15
<b>Pankow</b>		
Schönholzer Straße	6	5, 6
Parkstraße	4 A	–
Stubnitzstraße	27	27, 27 A
<b>Prenzlauer Berg</b>		
Kollwitzstraße	18	18, 18 A
Prenzlauer Allee	7	7, 7 A
<b>Rosenthal</b>		
Papststeinweg	14	14, 14 A
<b>Weißensee</b>		
Berliner Allee	91	91, 91 A, 91 B, 91 C, 91 D
Hedwigstraße	6	3, 6
Pistoriusstraße	9	9, 9 A
<b>Wilhelmsruh</b>		
Beethovenstraße	5, 7	5,7

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Pankow von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung –, Zimmer 822, Storkower Straße 97, 10407 Berlin nach telefonischer Vereinbarung oder dienstags von 9 bis 12 Uhr und donnerstags von 15 bis 18 Uhr eingesehen werden.

## REINICKENDORF

### Benennung eines Platzes

Bekanntmachung vom 4. November 2014

SGA V 11

Telefon: 90294-3166 oder 90294-0, intern 9294-3166

Die im Ortsteil Hermsdorf gelegene Grünanlage „Schloßplatz“ zwischen Schloßstraße, Wachsmuthstraße und Auguste-Viktoria-Straße ist seit dem 28. September 2012 in

#### Dr.-Ilse-Kassel-Platz

benannt.

Der Bahnhofplatz an der Schloßstraße am S-Bahnhof Hermsdorf wurde **nicht** umbenannt.

SPANDAU

**Einziehung von Straßenland**

Bekanntmachung vom 5. November 2014

Bau 4 AV 21

Telefon: 90279-2168 oder 90279-0, intern 9279-2168

Das Flurstück 2034/63 teilweise der Straße **Enger Steig** wird gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland eingezogen.

Die Einziehung kann von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bis 18 Uhr bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung – Straßen- und Grünflächenamt –, Zimmer 305, Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin oder auf elektronischen Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an die E-Mail-Adresse: sga@ba-spandau.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

STEGLITZ-ZEHLENDORF

**Ungültigkeitserklärung eines Siegels**

Bekanntmachung vom 3. November 2014

OM 120

Telefon: 90299-3146 oder 90299-0, intern 9299-3146

Beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin ist das nachstehend bezeichnete Siegel mit dem Landeswappen von Berlin durch Diebstahl abhanden gekommen.

**Beschreibung**

Gummistempel

Durchmesser: 3,5 cm

Umschrift: BRONDBY-OBERSCHULE  
(STEGLITZ-ZEHLENDORF)  
• Berlin •

Kennziffer: 1

Bei Auftauchen des für ungültig erklärten Siegels bitte ich, sofort die oben genannte Dienststelle telefonisch in Kenntnis zu setzen.

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG

**Einziehung von Straßenland**

Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014

StraGrün V 24

Telefon: 90277-4057 oder 90277-0, intern 9277-4057

Gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, werden Teilflächen der nachstehend genannten Straßenlandflurstücke

- Gemarkung Schöneberg, Flur 11, Teilfläche des Flurstücks 185 mit einer Größe von ca. 246 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Schöneberg, Flur 10, Teilfläche des Flurstücks 132/7 mit einer Größe von ca. 26 m<sup>2</sup>,
- Gemarkung Schöneberg, Flur 10, Teilfläche des Flurstücks 144 mit einer Größe von ca. 144 m<sup>2</sup>,

**gelegen vor dem Grundstück Schwäbische Straße 7, 7 A, 7 B, Ecke Barbarossastraße 12** in Berlin-Schöneberg als öffentliches Straßenland eingezogen.

Die Flächen werden nicht mehr als Verkehrsflächen benötigt.

Die Unterlagen über die Einziehung können von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr, darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bis 17 Uhr bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Straßen- und Grünflächenamt – Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung –, Postanschrift: 10820 Berlin, Dienstgebäude Rathaus Tempelhof, Zimmer 344, Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin vorgebracht werden.

Berliner Karriereportal:  
www.berlin.de/karriereportal

**Dienststelle:** Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi), Referat III E  
– Bausicherheit –

**Bezeichnung:** Arbeitsschutzamtfrau/  
Arbeitsschutzamtmann

**Besoldungsgruppe:** A 11

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** 44/14

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

**Arbeitsgebiet:**

Mitarbeit im Referat III E:

Überwachungsaufgaben mit überwiegend mittlerem und hohem Schwierigkeitsgrad hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften auf Baustellen und in den zugewiesenen Betrieben. Beteiligung an Schwerpunktaktionen, Untersuchungen von Unfällen und sonstigen Schadensfällen, Fachaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Bausicherheit und der Arbeitsschutzorganisation bei Bauvorhaben (BauStellV).

**Bewerbungsfrist:** 5. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen – Z C 16/161 –  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

*<http://www.berlin.de/stellen/6647>*

*eingesehen werden.*

**Dienststelle:** Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi), Referat I A, Überwachungsbedürftige Anlagen, Immissionsschutz – Anlagensicherheit –

**Bezeichnung:** Arbeitsschutzamtfrau/  
Arbeitsschutzamtmann

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** 45/14

**Vollzeit/Teilzeit:** beides

**Arbeitsgebiet:**

Mitarbeit im Referat I A:

Überwachungsaufgaben mit überwiegend mittlerem und hohem Schwierigkeitsgrad hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften in den zugewiesenen Betrieben. Beteiligung an Schwerpunktaktionen, Fachaufgaben, insbesondere auf den Gebieten Immissionsschutz, überwachungsbedürftige Anlagen sowie Anlagensicherheit.

**Bewerbungsfrist:** 5. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen – Z C 16/161 –  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

*<http://www.berlin.de/stellen/6651>*

*eingesehen werden.*

**Senatsverwaltung für Finanzen**

1. Finanzamt für Körperschaften II

**Bezeichnung:** Oberregierungsrätin/  
Oberregierungsrat

**Besoldungsgruppe:** A 14 BBesO

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** SenFin III 147/14

**Arbeitsgebiet:**

Hauptsachgebietsleiterin/Hauptsachgebietsleiter UmwSt,  
Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter Betriebsprüfung.

2. Finanzamt Steglitz

**Bezeichnung:** Oberregierungsrätin/  
Oberregierungsrat

**Besoldungsgruppe:** A 14 BBesO

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** SenFin III 148/14

**Arbeitsgebiet:**

Hauptsachgebietsleiterin/Hauptsachgebietsleiter Abgabenordnung,  
Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter Festsetzung/Erhebung.

3. Finanzamt Steglitz

**Bezeichnung:** Steueramtfrau/Steueramtmann

**Besoldungsgruppe:** A 11 BBesO

**Besetzbar:** möglicherweise

**Kennzahl:** SenFin III 149/14

**Arbeitsgebiet:**

Qualifizierte Sachbearbeiterin/Qualifizierter Sachbearbeiter im Steuerfachservice in der Rechtsbehelfsstelle.

4. Finanzamt Lichtenberg

**Bezeichnung:** Steueramtsrätin/Steueramtsrat

**Besoldungsgruppe:** A 12 BBesO

**Besetzbar:** möglicherweise

**Kennzahl:** SenFin III 150/14

## Arbeitsgebiet:

Hauptsachgebietsleiterin/Hauptsachgebietsleiter Abgabenordnung,

Herausgehobene Sachbearbeiterin/Herausgehobener Sachbearbeiter in der Festsetzungs- und Erhebungsstelle.

## 5. Finanzamt für Körperschaften IV

**Bezeichnung:** Steueroberamtsrätin/  
Steueroberamtsrat

**Besoldungsgruppe:** A 13 S BBesO

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** SenFin III 151/14

## Arbeitsgebiet:

Herausgehobene Betriebsprüferin/Herausgehobener Betriebsprüfer für sehr schwierige Prüfungen.

*Die ausführlichen Stellenausschreibungen mit Angaben der beamtenrechtlichen Anforderungen, der Anforderungsprofile und sonstigen Hinweisen können im Internet der Berliner Verwaltung unter*

*<http://www.berlin.de/senfinanzen>*

*eingesehen werden.*

Die aussagekräftige Bewerbung sowie der berufliche Werdegang sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** unter Angabe der Kennzahl an die **Senatsverwaltung für Finanzen – VD C –**, Klosterstraße 59, 10179 Berlin zu richten. Die Bewerber/-innen werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht beizufügen.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

## Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

**Bezeichnungen:** Justizoberamtsrätin/Justizoberamtsrat  
Sozialoberamtsrätin/Sozialoberamtsrat

Justizverwaltungsamtsrätin/  
Justizverwaltungsamtsrat

**Besoldungsgruppe:** A 13

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** 5112/1/6 (20/2014)

**Vollzeit/Teilzeit:** es ist nur Vollzeit möglich

## Arbeitsgebiet:

In der Sozialberatung der Berliner Justiz bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ist das Arbeitsgebiet der Leiterin/des Leiters mit folgenden Arbeitsschwerpunkten zu besetzen:

1. Leitung der Sozialberatung der Berliner Justiz,
2. Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und kooperierender Geschäftsbereiche,
3. Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Personalverantwortung im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und kooperierender Geschäftsbereiche,
4. Einzelaufgaben im Bereich Gruppentraining zur Erweiterung sozialer Kompetenzen,
5. Leitung von Workshops und Seminaren,
6. Öffentlichkeitsarbeit.

## Formale Voraussetzungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Es kommen hauptsächlich Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 12 in Betracht, deren letzte Beförderung zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist mindestens ein Jahr zurückliegt.

## Fachliche Kompetenzen:

Unabdingbar sind

- Fach- und Rechtskenntnisse der für die Aufgabenerledigung „Leitung der Sozialberatung“ einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts (Beamten-, Tarif- und Arbeitsrecht), des Personalvertretungsrechts, der jeweiligen Schutzbestimmungen (zum Beispiel SGB IX, MuSchuV), der Arbeitsschutzbestimmungen und der aktuellen Rechtsprechung zu den genannten Themenfeldern,
- Organisationsfähigkeit hinsichtlich Entwicklung des Gesamtkonzepts der Beratungsstelle, Entwicklung und Ausbau des Profils der Beratungsstelle, Installierung und Pflege qualitätssichernder Maßnahmen,
- Kenntnisse des Geschäftsbetriebs der Dienststellen im Zuständigkeitsbereich der Beratungsstelle.

Sehr wichtig sind Kenntnisse des Sozialrechts, der Beratungsstandards, der Methoden der Sozialarbeit, verschiedener Methoden der Gruppenarbeit, verschiedener Gesprächsführungstechniken in der Beratung, gruppendynamischer Prozesse und der Moderation von Gruppenprozessen sowie Kenntnisse weiterer aktueller Hilfsangebote/Beratungseinrichtungen.

Wichtig sind langjährige Berufserfahrung in unterschiedlichen Behörden der Berliner Justiz und Erfahrung in der Führung von Personal, Kenntnisse im Miet-, Schuld- und Vollstreckungsrecht sowie Kenntnisse moderner Informationstechnik (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datenbank- und Präsentationssoftware).

## Sozialkompetenzen:

Sehr wichtig sind

- hohe Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit,
- eine ausgeprägte Überzeugungsfähigkeit, verbunden mit der Fähigkeit zu Teamarbeit,
- Kritik- und Konfliktfähigkeit.

Sehr wichtig ist die Eigenschaft, die Vielfalt von Menschen wahrzunehmen, sie in der Aufgabenstellung zu berücksichtigen und einen diskriminierungsfreien und wertschätzenden Umgang zu pflegen.

## Persönliche Kompetenzen:

Sehr wichtig sind die Fähigkeiten

- zu sowohl abstraktem und analytischem als auch ergebnis- und prozessorientiertem Denken,
- vorausschauend zu planen,
- zu strukturieren,
- Denken und Handeln auf ein bestimmtes Ziel hin auszurichten und die erforderlichen Ressourcen effizient einzusetzen.

Flexibilität, überdurchschnittliche Einsatz- und Leistungsbereitschaft, hohe Empathie, Lernbereitschaft und überzeugendes Auftreten werden vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit einer aktuellen dienstlichen Beurteilung – nicht älter als ein Jahr – sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung**

lichung an die **Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz** – I A 5 –, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin zu richten, bei der auf Nachfrage auch das Anforderungsprofil angefordert werden kann.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte beizufügen.

**Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz**

**Bezeichnung:** Sozialamtfrau/Sozialamtmann

**Besoldungsgruppe:** A 11

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** 5112/1/6 (21/2014)

**Vollzeit/Teilzeit:** es ist nur Vollzeit möglich

**Arbeitsgebiet:**

In der Sozialberatung der Berliner Justiz bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ist das Arbeitsgebiet einer Beraterin/eines Beraters mit folgenden Arbeitsschwerpunkten zu besetzen:

1. Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berliner Justiz,
2. Leitung des Gruppentrainings sozialer Kompetenzen beziehungsweise Mitarbeit in diesem Aufgabenbereich,
3. Leitung von Gesprächsgruppen beziehungsweise Mitarbeit in diesem Aufgabenbereich,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Leitung von Workshops und Seminaren.

**Formale Voraussetzungen:**

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

**Fachliche Kompetenzen:**

Unabdingbar sind fundierte Kenntnisse der Beratungsstandards, der Methoden der Sozialarbeit, verschiedener Methoden der Gruppenarbeit, verschiedener Gesprächsführungstechniken in der Beratung, gruppendynamischer Prozesse und der Moderation von Gruppenprozessen.

Sehr wichtig sind Kenntnisse des Sozialrechts (SGB II und XII) und weiterer aktueller Hilfsangebote/Beratungseinrichtungen.

Sehr wichtig sind Kenntnisse des öffentlichen Dienstrechts (Beamten-, Tarif- und Arbeitsrecht), des Personalvertretungsrechts, der jeweiligen Schutzbestimmungen (zum Beispiel SGB IX, MuSchuV), der Arbeitsschutzbestimmungen und der aktuellen Rechtsprechung zu den genannten Themenfeldern.

Wünschenswert sind Kenntnisse im Miet-, Schuld- und Vollstreckungsrecht sowie in der Suchtberatung und/oder ressourcenorientierten Beratung beziehungsweise Therapie.

**Sozialverhalten:**

Unabdingbar sind eine hohe Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit sowie eine ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit.

**Leistungsverhalten:**

Die Fähigkeit zu sowohl abstraktem und analytischem als auch ergebnis- und prozessorientiertem Denken, Flexibilität, überdurchschnittliche Einsatz- und Leistungsbereitschaft, eine hohe Empathie, Lernbereitschaft und überzeugendes Auftreten sollten vorhanden sein.

Die Ausschreibung richtet sich aufgrund der Aufgabeninhalte an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die wegen der Wertigkeit der Stelle den Besoldungsgruppen A 10 oder A 11 angehören. Die Bereitschaft für weitere Fortbildungen wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit einer aktuellen dienstlichen Beurteilung – nicht älter als ein Jahr – sind **innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung** an die **Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz** – I A 5 –, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin zu richten, bei der auf Nachfrage auch das Anforderungsprofil angefordert werden kann.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte beizufügen.

**Dienststelle:** **Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung**

**Bezeichnungen:** **Regierungsrätin/Regierungsrat**  
beziehungsweise

**Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter**

**Besoldungsgruppe:** A 13

**Entgeltgruppe:** 13

**Besetzbar:** demnächst

**Kennzahl:** 12/14

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:**

Sie übernehmen im Referat „Unternehmensbeteiligungen, Anstalten öffentlichen Rechts“ die Aufgabe, unternehmensrelevante Themen der Investitionsbank Berlin (IBB), der Berliner Wasserbetriebe (BWB), der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) entscheidungsreif zu bearbeiten.

Sie sind verantwortlich für die juristischen, beteiligungs- und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten der Anstalten öffentlichen Rechts.

Sie erarbeiten Stellungnahmen zu Vorlagen für die Sitzungen der Aufsichtsräte und deren Ausschüssen und zu Senatsvorlagen, parlamentarischen Initiativen, Anträgen und Anfragen sowie Kooperation mit anderen Verwaltungen.

**Bewerbungsfrist:** 12. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung  
– I A 2/12/14 –  
Martin-Luther-Straße 105  
10825 Berlin

Gerne können Sie uns Ihre Bewerbung auch als PDF- oder DOC-Dokument (maximal 5 MB) per E-Mail schicken: [bewerbungen@senwtf.berlin.de](mailto:bewerbungen@senwtf.berlin.de)

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

*<http://www.berlin.de/stellen/6661>*

*eingesehen werden.*

## **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Marketing und Kommunikation eine/einen

### **Hauptsachbearbeiterin/Hauptsachbearbeiter Marketing/Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation**

– Entgeltgruppe 10 TV-N Berlin –

**Kennzahl: 831-AB**

#### **Aufgabengebiet:**

Sie sind verantwortlich für die Entwicklung, Planung und Umsetzung diverser Werbekampagnen und -maßnahmen mit dem Schwerpunkt Rekrutierungsaktivitäten einschließlich Erfolgskontrollen und Einhaltung strategischer und rechtlicher Vorgaben, hierbei insbesondere Analyse und Definition von Kommunikationszielen und Zielgruppen, verantwortliche Entwicklung, Planung und Umsetzung von Kommunikationskonzepten mit dem Schwerpunkt auf Rekrutierungsaktivitäten, interne Koordination und Abstimmung der relevanten internen Schnittstellen, unter anderem mit dem Personalbereich, gegebenenfalls Briefing und Aussteuerung von externen Dienstleistern, Maßnahmencontrolling.

#### **Voraussetzungen:**

Wir erwarten eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau beziehungsweise Kaufmann für Marketingkommunikation und Berufserfahrung auf dem Gebiet der internen und externen Kommunikation. Sie haben bereits einige Projekte geleitet, sind vertraut mit der Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten, beherrschen Präsentationstechniken, können sich gut organisieren, sind ziel- und lösungsorientiert und in der Lage Probleme zu erkennen, zu analysieren und zu bewältigen. Darüber hinaus verfügen Sie über die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte sowohl mündlich als auch schriftlich verständlich darzustellen. Sie sind kreativ, flexibel verantwortungsbewusst und gewissenhaft. Motivation, Teamgeist und gute Umgangsformen runden Ihr Profil ab.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte **bewerben Sie sich online bis zum 3. Dezember 2014** unter:

[www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote](http://www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote)

## **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Kommunikations- und Vertriebstechnologie eine/einen

### **IT-Administratorin/IT-Administrator**

– Entgeltgruppe 11 TV-N Berlin –

**Kennzahl: 851-AB**

#### **Aufgabengebiet:**

Systemadministration, Konfiguration und Funktionssicherung technologischer Großanwendungen der Informations- und Kommunikationstechnik, hierbei insbesondere: Abstimmung und Koordination von Servicevereinbarungen mit entsprechenden Organisationseinheiten, Steuerung von Arbeitsabläufen zentraler IuK-Prozesse zur Sicherung des Produktionsprozesses, Unix/AIX, SAP Basis und Oracle, Planung, Installation und Administration von SAP-Systemen auf Basis von Oracle-Datenbanken, Systemmonitoring und Erstellen von Auswertungen und Statistiken, Verantwortung für die Systemkoordina-

tion, Sicherstellung der Betriebs- und Datensicherheit der Systeme, Unterstützung bei der Weiterentwicklung der eingesetzten Hard- und Software, Beratung der Anwender/-innen bei neuen Anwendungsverfahren.

#### **Voraussetzungen:**

Abgeschlossener Fachhochschul- oder Bachelorabschluss der Fachrichtung Informatik oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund mehrjähriger Berufserfahrung, Kenntnisse der IT-Infrastruktur, Oracle, UNIX/AIX, SAP-Administration und SAP-Anwendungsmanagement, Netzwerktechnologien, Serverhardware verschiedener Hersteller (IBM Power), Kenntnisse der DIN VDE, ISO 9000 und des Datenschutzgesetzes, gute Englischkenntnisse.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte **bewerben Sie sich online bis zum 18. November 2014** unter:

[www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote](http://www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote)

## **Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Kommunikations- und Vertriebstechnologie eine/einen

### **Planungsingenieurin/Planungsingenieur**

– Entgeltgruppe 12 TV-N Berlin –

**Kennzahl: 852-AB**

#### **Aufgabengebiet:**

Durchführung des Change und Configuration Managements für alle Systeme der IuK-Technik, Management von schwierigen Umstellungen für den gesamten IT-Betrieb, effizientes und kostengünstiges Planen aller Changes und Koordination kontrollierter und effizienter Veränderungen an der IT-Infrastruktur, eigenverantwortliche Steuerung von Systemänderungen und -erweiterungen sowie deren Koordination, Verantwortung für die Erarbeitung der Kompatibilität der unterschiedlichsten, in der BVG angewendeten IT-Systeme, technische Strategieentwicklung zentraler IT-Technik, Verantwortung für die Entwicklung, Prüfung, Bewertung von vielfach gestalteten Sicherungssystemen und intelligenten, mehrstufigen Speicherkonzepten, Erarbeitung von Infrastrukturkonventionen, Prozesssteuerungsmitteln und Qualitätszielen, Ausschreibungen, Auftragserteilungen und projektbegleitende Abwicklung besonders schwieriger Projekte.

#### **Voraussetzungen:**

Abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung beziehungsweise ein Master-Abschluss der Fachrichtung Informatik, oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund mehrjähriger Berufserfahrung, Kenntnisse der IT-Infrastruktur (LAN/SAN/x86/OS etc.), Softwareverteilung, Netzwerktechnologien, Client/Serverhardware verschiedener Hersteller, Produkten von Microsoft, Kenntnisse des Vergabewesens nach VOL und VOB sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sehr hohes Maß an Selbständigkeit, die Bereitschaft, Verantwortung zu tragen sowie konzeptionelle Fähigkeiten (Erstellung, Analyse/Bewertung, Umsetzung), und gute Englischkenntnisse, Erfahrung in der Leitung/Mitarbeit von IT-Projekten.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht

sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte **bewerben Sie sich online bis zum 18. November 2014** unter:  
www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

**Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Controlling eine/einen

**Mitarbeiterin/Mitarbeiter**

– Entgeltgruppe 11 TV-N Berlin –

**Kennzahl: 853-AB**

**Aufgabengebiet:**

Sie sind verantwortlich für das Controlling in einem der nachfolgenden Bereiche: Kommunikation, Angebotsplanung oder Vertrieb und Service. Zu Ihrer Tätigkeit zählen die klassischen Controllingaufgaben Planung (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplanung), Steuerung (Soll-/Ist-/V-Ist-Analysen zur Steuerung des Wirtschaftsplans beziehungsweise Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen), Reporting (Monats- und Jahresabschluss, Monatsberichte). Außerdem tragen Sie zur Weiterentwicklung von bereichsspezifischen Controllingtools (zum Beispiel Kommunikationscontrolling, Simulationsrechnung) bei und bringen sich in die Weiterentwicklung der Abteilung ein.

**Voraussetzungen:**

Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Betriebswirtschaft und erste Berufserfahrung im Controlling. Sie besitzen sichere Kenntnisse der Software SAP/R3 und sind versiert im Umgang mit Microsoft Office. Sie argumentieren sicher und überzeugend, fördern die bereichsübergreifende Zusammenarbeit und agieren als betriebswirtschaftliche Partnerin beziehungsweise betriebswirtschaftlicher Partner im Unternehmen. Analytisches Denken, Konflikt- und Kontaktfähigkeit sowie die Fähigkeit zur lösungsorientierten Problemanalyse runden Ihr Profil ab.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte **bewerben Sie sich online bis zum 21. November 2014** unter:  
www.BVG.de/Aktuelle Stellenangebote

**Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Rechnungswesen/Finanzen eine/einen

**Mitarbeiterin/Mitarbeiter Finanzmanagement**

– Entgeltgruppe 11 TV-N Berlin –

**Kennzahl: 856-AB**

**Aufgabengebiet:**

Verantwortliche Erarbeitung der Elektronischen Bilanzen: Unterstützung der Fachbereiche und Konzerngesellschaften hinsichtlich der Einhaltung der „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“, Ansprechpartner/-in im Rahmen von Außenprüfungen der Finanzverwaltung, Erstellung von Steueranmeldungen und -erklärungen,

insbesondere für die Umsatzsteuer, Klärung steuerlicher Grundsatzfragen, Prüfung von Steuerbescheiden, Beratung der Bereiche, Prüfung von Verträgen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung.

**Voraussetzungen:**

Ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium mit der Spezialisierung auf Steuerrecht, umfassende und fundierte Steuerfachkenntnisse (EStG, KStG, UStG, GewStG) sowie Erfahrungen mit der Erstellung von Elektronischen Bilanzen, Erstellung von Gutachten, betrieblichen Regularien und Dokumentationen, Kenntnisse der gängigen DV-Systeme und SAP, Kenntnisse des Rechnungswesens, des HGB, der GoB und der GoBS sowie der einschlägigen Vorschriften und Kommentierungen zu den GDPdU.

Sie besitzen analytische und konzeptionelle Fähigkeiten, denken und handeln absolut kundenorientiert und treten gegenüber in- und externen Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartnern selbstsicher auf. Teamgeist sowie soziale Kompetenz runden Ihr Profil ab.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte **bewerben Sie sich online bis zum 18. November 2014** unter:  
www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote

**Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) suchen für den Bereich Angebot eine/einen

**Planungsingenieurin/Planungsingenieur**

– Entgeltgruppe 12 TV-N Berlin –

**Kennzahl: 859-AB**

**Aufgabengebiet:**

Sie unterstützen die Verkehrsplanung der BVG und generieren Impulse durch Nutzung und Weiterentwicklung unserer komplexen Daten- und Softwaresysteme, hierbei insbesondere Entwicklung von Handlungskonzepten auf Basis von Qualitätskennzahlen, Ableitung von Zusammenhängen zwischen Kennzahlen- und Nachfrageentwicklung, Erarbeitung von Konzepten zur Integration von Datenströmen und Bewertung komplexer statistischer Datenbanksysteme, Integration von MATSim in die Planungsumgebung der BVG, Berechnung von Verkehrsströmen und Verkehrsumlegungen mit MATSim, Inhaltliche Weiterentwicklung und Verknüpfung der Softwareprodukte VISUM und MATSim.

**Voraussetzungen:**

Abgeschlossenes wissenschaftliches Studium (Diplom beziehungsweise Master) im Verkehrswesen, mehrjährige Berufserfahrung, umfassende Kenntnisse über den ÖPNV und wesentliche Prozesse bei der Planung und Umsetzung von ÖPNV-Angeboten, ausgeprägte Anwenderkenntnisse einschlägiger Fachsoftware (VISUM, MATSim, GIS etc.), Kenntnisse wissenschaftlicher Verfahren und theoretischer Methoden der Verkehrsanalyse, -umlegung und -prognose.

Sie verfügen über eine strategische und analytische Denkweise, die Fähigkeit zur Entwicklung innovativer und wirtschaftlicher Lösungen und sind zielorientiert. Außerdem sind Sie in der Lage, komplexe Sachverhalte entscheidungsfähig aufzubereiten und zu präsentieren. Sie bringen alle Kompetenzen mit, um er-

folgreich im Team zu arbeiten, gemeinsam mit anderen komplexe Aufgaben zu lösen und sind offen für Veränderungen. Ein souveränes Auftreten rundet Ihr Profil ab.

Wir haben uns Chancengleichheit und die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Deshalb sind wir besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Voraussetzungen erfüllen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt.

Bitte **bewerben Sie sich online bis zum 25. November 2014** unter: [www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote](http://www.BVG.de/Aktuelle-Stellenangebote).

## Freie Universität Berlin

Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit  
Zentrale Universitätsverwaltung – Abteilung III: Technische Abteilung –

### 1. Referat III A: Baudurchführung Hochbau

**Technische Beschäftigte/Technischer Beschäftigter**  
– Entgeltgruppe 13 TV-L FU –  
Kennung: III A 2/Nf Wi/08/14

#### Aufgabengebiet:

Gruppenleiter/-in; personelle, fachliche und organisatorische Leitung der Arbeitsgruppe Baudurchführung Hochbau mit zurzeit zehn Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie verantwortliche Hochbau- und Projektleitung im Sinne der Bauordnung für Berlin für die Planung und Durchführung besonders schwieriger Bauunterhaltungs- und Einzelbaumaßnahmen des Hochbaus im Bereich der Freien Universität Berlin (ohne Humanmedizin), überwiegend für Gebäude der wissenschaftlichen Lehre und Forschung einschließlich Laboratorien; Planung, Durchführung, Projektsteuerung von Bauunterhaltungs- und Einzelbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Hochbaus, gegebenenfalls baubegleitende Tätigkeit bei Baumaßnahmen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, stellvertretende Referatsleitung.

#### Einstellungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Dipl.-Ing. oder Master) der Fachrichtung Hochbau (Architektur, Bauingenieurwesen, Bauwirtschaft) oder gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und entsprechende Erfahrungen.

#### Erwünscht:

Vielseitige Berufserfahrung im oben angegebenen Fachgebiet; Kenntnisse der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften wie BauO Berlin, LHO, VOB, ABau, HOAI etc.; Personalführungserfahrung, Berufserfahrung im Bereich des öffentlichen Bauens auch auf der Bauherrenseite; Verständnis und Aufgeschlossenheit gegenüber den spezifischen universitären Belangen im Bereich der Lehre und Forschung. Hohe Belastbarkeit, hohe Leistungsfähigkeit, ausgeprägte Organisationsfähigkeit, große Selbstständigkeit, Durchsetzungsfähigkeit und gute Entscheidungsfähigkeit, wirtschaftliches Denken, Fortbildungsbereitschaft, gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit. Für die Führungsaufgabe wird eine Persönlichkeit mit sehr ausgeprägter Kommunikations-, Kooperations-, Konfliktlösungs- und Teamfähigkeit gesucht. Eine zielorientierte und kooperative Leitung der Gruppe sollte einhergehen mit der Fähigkeit, Aufgaben und Verantwortung delegieren zu können sowie Mitarbeiter/-innen motivieren und fördern zu können.

### 2. Referat III C: Technische Gebäudeausrüstung

**Ingenieurin/Ingenieur für Elektrotechnik**  
– Entgeltgruppe 12 TV-L FU  
beziehungswise 11 TV-L FU (je nach Qualifikation) –  
Kennung: ZUV-III C/NF Er(05)/10/14

#### Aufgabengebiet:

Verantwortliche/-r Fachbauleiter/-in im Sinne der Bauordnung für Berlin in allen Leistungsphasen für die Planung, Durchführung und Projektsteuerung von schwierigen Einzelbaumaßnahmen sowie schwierigen Bauunterhaltungsmaßnahmen der Technischen Gebäudeausrüstung des Fachgebietes Elektrotechnik überwiegend für Gebäude der (natur-)wissenschaftlichen Lehre und Forschung einschließlich Labor- und veterinärmedizinischer Klinikbereiche. Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben sowie Fertigen von Stellungnahmen zu rechtlich schwierigen Sachverhalten. Bis zur Beendigung der Maßnahmen liegt der Tätigkeitsschwerpunkt bei zwei laufenden (Bau-)Projekten Forschungshaus Molekulare Veterinärmedizin (FMV) und Zusammenführung Kleine Fächer (ZKF).

#### Einstellungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Dipl.-Ing./FH beziehungsweise Bachelor) der Fachrichtung Elektrotechnik, Elektrische Energietechnik oder sonstige Angestellte mit gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen.

#### Erwünscht:

Langjährige vielseitige Berufserfahrung in allen Bereichen der Elektrotechnik (Objektplanung und -durchführung sowie Projektsteuerung) sowie beim Bauen im Bestand und auf dem Gebiet der Energieoptimierung; Berufserfahrung im Bereich des öffentlichen Bauwesens als Fachbauleiter/-in für das oben genannte Fachgebiet; Verständnis und Aufgeschlossenheit gegenüber universitären Belangen der Lehre und Forschung; Kenntnisse der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften wie Betriebsicherheitsverordnung, BauO Berlin, LHO, VOB, VOL, ABau, HOAI, VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der berufsgenossenschaftlichen Sicherheitsvorschriften, Kenntnisse von Universitätsgebäudestrukturen und technischen Funktionsabläufen in naturwissenschaftlichen Labor- und Forschungseinrichtungen; allgemeine sowie besondere, berufsbezogene EDV-Kenntnisse (CAFM-Software, Gebäudeleittechnik, Datenbankkenntnisse, elektrische Schaltpläne, Kalkulation, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung usw.). Durch die verstärkt zu beobachtenden Belange des Umweltschutzes und das Engagement im Bereich der Energieeffizienz sind diesbezügliche Kenntnisse in der Energieversorgung hilfreich.

Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen bis zum **5. Dezember 2014** unter Angabe der jeweiligen Kennung zu richten an die **Freie Universität Berlin – Technische Abteilung –**, Rüdeshheimer Straße 54–56, 14197 Berlin (Wilmersdorf).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Die Freie Universität Berlin fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind ausdrücklich erwünscht. Vorstellungskosten können von der Freien Universität Berlin leider nicht übernommen werden. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur in Kopie ein.



**Dienststelle:** Kammergericht  
– Dezernat VIII –

**Bezeichnung:** Justizamtfrau/Justizamtmann

**Besoldungsgruppe:** A 11

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** 7.14

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Bewerbungsfrist:** 5. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Die Präsidentin des Kammergerichts  
Eißholzstraße 30–33  
10781 Berlin

**Arbeitsgebiet:**

Hauptsachbearbeiter/-in, Projektmitarbeiter/-in im Dezernat VIII.

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

*<http://www.berlin.delstellen/6629>*

*eingesehen werden.*

---

**Dienststelle:** Lette-Verein Berlin ([www.lette-verein.de](http://www.lette-verein.de))  
– Stiftung des öffentlichen Rechts –

**Bezeichnungen:** Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter  
Installateur- und Heizungsbauermeisterin/  
Installateur- und Heizungsbauermeister

**Entgeltgruppe:** 7 TV-L

**Besetzbar:** ab 1. Februar 2015

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 1

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:**

- Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen sowie weitere vorhandene technische Anlagen mit allen zugehörigen Sicherheits-, Mess- und Regeleinrichtungen verantwortlich betreiben, warten und instandsetzen
- Betriebsbereitschaft und rationellen Einsatz der Betriebsmittel und Geräte sicherstellen
- Bedienung der Zentralen Leittechnik
- Durchführung von Inspektionen zur Feststellung des Ist-Zustandes an Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und anderen Betriebseinrichtungen
- Materialdispositionen erstellen und Angebote einholen
- Arbeitsprogramme und -abläufe festlegen, Mitarbeiterentsätze planen, Arbeitsaufträge an die Mitarbeiter/-innen vergeben, Arbeitsdurchführung und -qualität sowie Einhaltung von Kosten und Terminen überwachen
- Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und anderer technischer und rechtlicher Vorschriften und Regeln (zum Beispiel Arbeitsschutzbestimmungen) gewährleisten
- Wahrnehmung von Hausmeister Tätigkeiten im Bedarfsfall

**Bewerbungsfrist:** 5. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Lette-Verein  
Viktoria-Luise-Platz 6  
10777 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

*<http://www.berlin.delstellen/6655>*

*eingesehen werden.*

---

**Der Polizeipräsident in Berlin, Zentrale Serviceeinheit – Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik –**

**Bezeichnungen:** Bauoberinspektorin/Bauoberinspektor

beziehungsweise

**Oberinspektorin/Oberinspektor**

**Besoldungsgruppe:** A 10

beziehungsweise

**Bezeichnung:** Technische Tarifbeschäftigte/  
Technischer Tarifbeschäftigter

**Entgeltgruppe:** 10 TV-L

(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** 3-017-14

**Arbeitsgebiet:**

Technische Sachbearbeiterin/Technischer Sachbearbeiter Netzwerksicherheit.

*Die Aufgabenbeschreibung sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter*

*[www.hrd-portal.delpolizei-berlin/jobboardstellenausschreibungen](http://www.hrd-portal.delpolizei-berlin/jobboardstellenausschreibungen)*

*eingesehen werden.*

---

**Der Polizeipräsident in Berlin, Zentrale Serviceeinheit – Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik –**

**Bezeichnungen:** Bauamtfrau/Bauamtmann

beziehungsweise

**Amtfrau/Amtmann**

**Besoldungsgruppe:** A 11

beziehungsweise

**Bezeichnung:** Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter  
in der Informationstechnik

**Entgeltgruppe:** 11 TV-L

(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** 3-018-14

**Arbeitsgebiet:**

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Verfahrensadministration.

*Das Anforderungsprofil sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter*

*[www.hrd-portal.delpolizei-berlin/jobboardstellenausschreibungen](http://www.hrd-portal.delpolizei-berlin/jobboardstellenausschreibungen)*

*eingesehen werden.*

**Der Polizeipräsident in Berlin**, Zentrale Serviceeinheit – Abteilung Informations- und Kommunikationstechnik –

**Bezeichnungen:** **Bauamtfrau/Bauamtmann**  
beziehungsweise  
**Amtfrau/Amtmann**

**Besoldungsgruppe:** A 11  
beziehungsweise

**Bezeichnung:** **Technische Tarifbeschäftigte/  
Technischer Tarifbeschäftigter**

**Entgeltgruppe:** 11 TV-L  
(Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich)

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** 3-024-14

**Arbeitsgebiet:**

Technische Sachbearbeiterin/Technischer Sachbearbeiter Netzwerkbetrieb.

*Das Anforderungsprofil sowie die weiteren Anforderungen und sonstigen Hinweise können im Internet unter*

*[www.hrd-portal.delpolizei-berlin/jobboard/stellenausschreibungen](http://www.hrd-portal.delpolizei-berlin/jobboard/stellenausschreibungen)  
eingesehen werden.*

---

**Dienststelle:** **Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und  
Bewährungshilfe –**

**Bezeichnung:** **Leiterin/Leiter des Fachdienstes der  
Sozialen Dienste der Justiz  
– Gerichts- und Bewährungshilfe –**

**Besoldungsgruppe:** A 13 S

**Besetzbar:** 1. Januar 2015

**Kennzahl:** 11/2014

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:**

Die Sozialen Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe – nehmen die Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie des Täter-Opfer-Ausgleichs für Erwachsene wahr.

Das Aufgabengebiet Leiter/-in des Fachdienstes der Sozialen Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe – hat folgende Schwerpunkte:

- Leitung und Organisation des Fachdienstes (Führung mit Personalverantwortung sowie fachliche Leitung des Bereichs),
- ständige/-r Vertreter/-in der/des Leiterin/Leiters der Sozialen Dienste der Justiz- Gerichts- und Bewährungshilfe.

**Bewerbungsfrist:** 5. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz – III B 1 – Salzburger Straße 21–25 10825 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

*<http://www.berlin.delstellen16665>  
eingesehen werden.*

**Technische Universität Berlin**

Die Technische Universität Berlin sucht für die zentrale Verwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Leitende Universitätsverwaltungsdirektorin/  
Leitenden Universitätsverwaltungsdirektor  
als Leiterin/Leiter des Studierendenservice**

– **Besoldungsgruppe A 16** –

Die Stelle kann auch mit einer/einem **Tarifbeschäftigten** besetzt werden. Die Vergütung erfolgt außertariflich.

**Kennzahl:** ZUV-428/14

**Bewerbungsfristende:** 12. Dezember 2014

Die Technische Universität Berlin ist mit derzeit ca. 32 000 Studierenden eine der größten technischen Universitäten Deutschlands. Ihr Studierendenservice mit ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Studium. Das Aufgabenspektrum umfasst sämtliche Studierendenangelegenheiten der Technischen Universität Berlin von der Bewerbung und Einschreibung über die Prüfungen, gegebenenfalls einem Auslandsstudium und Studienberatung bis hin zum Studienabschluss. Dabei versteht sich die Abteilung als Dienstleister für Studierende und Fakultäten gleichermaßen.

**Aufgabengebiet:**

Leitung des Studierendenservice der Technischen Universität Berlin, bestehend aus den Bereichen: Zulassung und Immatrikulation, Prüfungsamt, Studienkolleg, International Office, Allgemeine Studienberatung (inklusive Schulbüro und Psychologischer Beratung), Career Service sowie den Stabsstellen Studien-Info-Service (inklusive Campus Center und Telefonservice-Express) und Anwendungsbezogene Datenverarbeitung.

Personalverantwortung für die oben genannten ca. 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Unterstützung und Beratung der Hochschulleitung sowie der Fakultäten und Gremien in Studienfragen, Vertretung der Abteilung in Fachgremien und gegenüber der Öffentlichkeit nach Maßgabe der Richtlinien des Präsidiums.

**Anforderungen:**

Erfüllung der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger Höherer Dienst) der Laufbahnfachrichtung allgemeiner Verwaltungsdienst, 2. juristisches Staatsexamen oder ein mit einem Master oder gleichwertigem Abschluss abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einer einschlägigen Fachrichtung sowie eine mehrjährige entsprechend einschlägige hauptberufliche Tätigkeit. Ausgewiesene Führungskompetenz auch auf dem Gebiet der Mitarbeiterförderung und -entwicklung. Mehrjährige, einschlägige Personalführungserfahrung in einer vergleichbaren Leitungsposition mit Bezug auf die besonderen Anforderungen des Wissenschaftsbereichs sowie Erfahrungen im Umgang mit Instrumenten der Personalorganisation, -steuerung und -entwicklung. Sehr gute Kenntnisse sowie berufliche Erfahrung im Verwaltungs- und Hochschulrecht. Kenntnisse und berufliche Erfahrung in den Bereichen Aufbau, Funktionsweise und Aufgaben von Hochschulen sowie hochschulpolitischer und -strategischer Entscheidungsabläufe. Kenntnisse sowie einschlägige berufliche Erfahrung im Hochschulzulassungsrecht, der Immatrikulationsvorschriften sowie im Prüfungsrecht. Sehr gute Englischkenntnisse. Erwartet werden zudem ein situativer und personenbezogener Führungsstil, der den Aspekten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung trägt, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit, Ziel- und Ergebnisorientierung, Selbständigkeit, ausgeprägte Dienstleistungsorientierung, herausragende kommunikative Fähigkeiten sowie Konflikt- und Kooperationsfähigkeit gleichermaßen.

Das ausführliche Anforderungsprofil für diese Stelle können Sie im Internet unter

<http://www.personalabteilung.tu-berlin.delmenueljobs>

nachlesen.

Für eine Einstellung im Beamtenverhältnis sind bei der Auswahlentscheidung die aktuellen dienstlichen Beurteilungen (nicht älter als ein Jahr) sämtlicher Bewerber/-innen zu berücksichtigen. Eine Kopie dieser dienstlichen Beurteilung bitten wir beizufügen beziehungsweise umgehend nachzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass das ausgeschriebene Amt gemäß § 97 LBG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Bei Tarifbeschäftigten erfolgt die Übertragung der Führungsposition gemäß § 31 Absatz 1 TV-L Berliner Hochschulen für die Dauer von zwei Jahren.

Ihre **schriftliche Bewerbung** richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen an die **Technische Universität Berlin**, Die Kanzlerin, Frau Prof. Dr. Guthheil – Sekretariat K –, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin.

Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich erwünscht sind auch Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, welche die Voraussetzungen erfüllen.

Eine Besetzung der Stelle mit Teilzeitbeschäftigten ist grundsätzlich möglich. Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung gemäß den dienstlichen Erfordernissen wird vorausgesetzt.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

*Die Stellenausschreibung sowie das Anforderungsprofil sind auch im Internet unter*

<http://www.personalabteilung.tu-berlin.delmenueljobs>

abrufbar.

---

**Dienststelle:** **Bezirksamt Lichtenberg von Berlin**  
– Gesundheitsamt –

**Bezeichnungen:** **Fachärztin/Facharzt**  
**Leiterin/Leiter des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes (KJGD)**

**Entgeltgruppe:** 15

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** 4110/42201/004

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:**

Leitende Aufgaben im KJGD, Risikoberatung unter fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten mit dem Ziel qualitativ guter Leistungen der Mitarbeiter/-innen und bedarfsgerechter Erfüllung der Aufgaben; fördert Motivation und Kreativität der Mitarbeiter/-innen und gewährleistet ein offenes und vertrauensvolles Verhältnis untereinander; Fachärztin/-arzt im KJGD in den Sachgebieten Säuglinge, Kleinkinder, Schüler und Risikokinder; Durchführung von Untersuchungen und Beratungen gemäß GDG mit präventiver, gesundheitsfördernder Ausrichtung; Durchführung und Beratung zu Impfungen nach dem aktuellen Impfkalender (STIKO); ärztliche Verordnung und Überwachung von Therapien; Mitwirkung an Förderausschüssen, Hilfeplanung; Mitwirkung im Rahmen der Alarmierungs-

liste des Seuchen-Alarmierungsplanes des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin.

**Bewerbungsfrist:** 5. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamte Lichtenberg von Berlin  
Serviceeinheit Personal – PS 110 –  
10360 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

<http://www.berlin.delstellenl6631>

*eingesehen werden.*

---

**Dienststelle:** **Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin**  
Abteilung Gesundheit und Soziales  
– Amt für Soziales –

**Bezeichnung:** **Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter**  
**Hilfe zur Pflege**

**Entgeltgruppe:** 9

**Besetzbar:** 1. Januar 2015

**Kennzahl:** 3900/64

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:**

Bearbeitung einer eigenen Fallrate Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII und mit der Fallrate in Verbindung stehenden Leistungen nach den weiteren Kapiteln des SGB XII sowie nach dem Landespflegegeldgesetz; Beratung von Hilfesuchenden; Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten und gegen Hilfeempfänger/-innen.

**Bewerbungsfrist:** 12. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamte Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
Abteilung Schule, Sport, Finanzen und Personal  
Steuerdienst mit Personal- und Finanzservice  
Fachbereich Personal – Pers 21 –  
12591 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

<http://www.berlin.delstellenl6523>

*eingesehen werden.*

---

**Dienststelle:** **Bezirksamt Mitte von Berlin**  
Abteilung Jugend, Schule, Sport und Facility Management – Serviceeinheit Facility Management –

**Bezeichnung:** **Technische Tarifbeschäftigte/ Technischer Tarifbeschäftigter**

**Entgeltgruppe:** 11

**Besetzbar:** ab sofort

**Befristung:** unbefristet

**Kennzahl:** 63/2014

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

## Arbeitsgebiet:

Projektsteuerin/Projektsteuerer, Behördenbauleiter/-in, zugleich Fachbauleiter/-in Hochbau:

Projektsteuerung und -leitung (in Anlehnung an § 31 HOAI) (Abstimmung des Bedarfsprogramms mit dem Bedarfsträger und den Förderprogrammen in Zusammenarbeit mit der Bauvorbereitung; Aufstellung, Überwachung und Fortschreibung von Organisations-, Termin- und Zahlungsplänen; Koordinierung und Kontrolle der Projektbeteiligten [Fachbauleiter/-innen, Planungs- und Bauleitungsbüros sowie Sonderfachleute], Betreuung der Planungsbetroffenen, laufende Information des Bedarfsträgers, der Fachbauleiter/-innen und gegebenenfalls der externen Büros über Projektabwicklung; rechtzeitiges Herbeiführen von Entscheidungen des Bedarfsträgers).

Entwurfsarbeiten (Baudienststelle) beziehungsweise Vergabe von Planungsaufträgen (Objektbegehung; Unterstützung der Bauvorbereitung bei Planung und Entwurf von Bauvorhaben im Rahmen der zugewiesenen Projekte unter Beachtung bestehender Vorschriften und Auflagen; Vergabe von Planungsaufträgen an freiberufliche Ingenieurinnen/Ingenieure und Beauftragung aller erforderlichen Sonderfachleute auf der Grundlage der HOAI; Erstellung einer Projektablaufplanung für die Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI; Ermittlung der Baukosten; fachliche und wirtschaftliche Prüfung der Planungsergebnisse).

Vergabe von Bauaufträgen (Zusammenarbeit mit den Fachbauleitern/Fachbauleiterinnen und den gegebenenfalls beauftragen Planungs- und Bauleitungsbüros; Erstellen beziehungsweise Prüfen des Bauablaufplanes; Erstellung beziehungsweise Prüfen von Mengen- und Massenberechnung sowie des Leistungsverzeichnisses; Zusammenstellung beziehungsweise Prüfung der Verdingungsunterlagen; Vorbereitung der IT-gestützten Vergabe [E-Vergabe] in Zusammenarbeit mit der Zentralen Submissions- und Vergabestelle des Bezirksamtes [ZVS]; technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote [Kalkulation] in Zusammenarbeit mit der ZVS; Vergabevorschlag).

Baukontrolle und -abnahme (örtliche Bauleitung) (Zusammenarbeit mit den Fachbauleitern/Fachbauleiterinnen und den gegebenenfalls beauftragen Planungs- und Bauleitungsbüros; Objektübernahme vom Bedarfsträger [Baufreiheit]; laufende Prüfung und Kontrolle der Erbringung der Bauleistung; Koordinierung aller an der Baudurchführung Beteiligten; Abnahme der Bauleistung; Objektübergabe an den Bedarfsträger, Objektbetreuung im Rahmen der Gewährleistung).

Rechnungsprüfung und Abrechnung (Überwachung der Kosten und der Finanzierung der Baumaßnahme, haushaltstechnische Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Servicebereich der Arbeitsgruppe Finanzen, rechnerische und fachtechnische Prüfung aller Abrechnungen der beauftragten Leistungen [Gesamtabrechnung]).

Fachliche Leitungs- und Sonderaufgaben (fachliche Anleitung, Abstimmung und Beaufsichtigung der Arbeiten der Fachbereichsleitung und Externen; Information von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Vorgesetzten [inklusive politischen Entscheidungsträgern], Geschäftspartnern, Betroffenen und Bedarfsträgern; Teilnahme an Schulungen).

**Bewerbungsfrist:** 12. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Mitte von Berlin  
– PersFin 2 202 –  
13341 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

<http://www.berlin.delstellenl6639>

*eingesehen werden.*

## Dienststelle:

**Bezirksamt Mitte von Berlin**

Abteilung Soziales und Bürgerdienste  
– Amt für Soziales –

## Bezeichnungen:

**Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor**  
beziehungsweise

**Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter**

## Besoldungsgruppe:

A 10

## Entgeltgruppe:

9 Fallgruppe 2, Teil I

## Besetzbar:

ab sofort

## Befristung:

unbefristet

## Kennzahl:

78/2014

## Vollzeit/Teilzeit:

beides

100 % der regelmäßigen Arbeitszeit beziehungsweise kann die Stelle auch mit mehreren teilzeitbeschäftigten Dienstkräften besetzt werden, wenn sich im Auswahlverfahren geeignete Besetzungskonstellationen ergeben sollten.

## Arbeitsgebiet:

Sachbearbeitung in der Arbeitsgruppe – Unterhalt –:

Prüfung der Unterhaltsberechtigung gemäß BGB; Einholen von Auskünften gemäß § 117 SGB XII; Berechnung und Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen; unterhaltsrechtliche Einkommensermittlung bei Selbstständigen; Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern nach dem VwVG; Mahnung und Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nach VwVG und ZPO; eigenverantwortlicher Schriftverkehr und Auskünfte an andere Sozialleistungsträger, Unterhaltsverpflichtete und Rechtsanwälte; Beschaffung von Titeln zur Umschreibung; Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben mit ProFiskal.

**Bewerbungsfrist:** 12. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Mitte von Berlin  
– PersFin 2 201 (V) –  
13341 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

<http://www.berlin.delstellenl6635>

*eingesehen werden.*

## Dienststelle:

**Bezirksamt Mitte von Berlin**

Abteilung Soziales und Bürgerdienste  
– Amt für Soziales –

## Bezeichnungen:

**Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor**  
beziehungsweise

**Sozialoberinspektorin/Sozialoberinspektor**  
beziehungsweise

**Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter**  
beziehungsweise

**Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter**

**Sozialpädagogin/Sozialpädagoge**

## Besoldungsgruppe:

A 10

## Entgeltgruppe:

9 Fallgruppe 2, Teil I beziehungsweise  
Fallgruppe 1, Teil II, Abschnitt 20.4

**Besetzbar:** ab sofort  
**Befristung:** unbefristet  
**Kennzahl:** 79/2014  
**Vollzeit/Teilzeit:** beides  
 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit beziehungsweise kann die Stelle auch mit mehreren teilzeitbeschäftigten Dienstkräften besetzt werden, wenn sich im Auswahlverfahren geeignete Besetzungskonstellationen ergeben sollten.

**Arbeitsgebiet:**

Sachbearbeitung beziehungsweise Sozialarbeit für Geschütztes Marktsegment in der Fachstelle für Obdachlosenhilfe des Fachbereiches Soziale Dienste/Obdachlosenhilfe:

Bezirkliche Umsetzung des Kooperationsvertrages „Geschütztes Marktsegment“ (GM) der städtischen Wohnungsbaugesellschaften und dem Land Berlin; Prüfung und Bearbeitung von Anträgen auf Aufnahme und Vermittlung in das GM; Entscheidung über die erweiterte Prüfung auf Wohnfähigkeit durch die zuständigen Sozialdienste; Unterbreitung von Vorschlägen an die ZEKO; Durchführung von Beratungen für Sozialdienste, Freie Träger und Amtsbetreuer/-innen mit den Schwerpunkten des Verfahrensablaufes und der nachfolgenden Begleitung/Betreuung; Vertretung des Bezirksamtes Mitte von Berlin in der Sitzung des Steuerungsausschusses beim Landesamt für Gesundheit und Soziales gegenüber dem Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V.-BBU; Vertretung des Bezirksamtes Mitte von Berlin in den Sitzungen der ZEKO; Vertretung des Bezirksamtes Mitte von Berlin in Facharbeitsgruppen der Bezirke; Führung und Auswertung von Statistiken; Erstellung von Dokumentationen zur Wohnungsvermittlung im Bezirksamt Mitte von Berlin unterteilt in Herkunftsbezirke, Zugzugsbezirke sowie Zugangsvoraussetzungen; Bearbeitung und termingerechte Beantwortung von statistischen Abfragen; Bearbeitung von Sachstandsfragen; Erarbeitung und Aktualisierung von bezirklichen Vordrucken; Erarbeitung von Informationsmaterialien über das GM für Ratsuchende, Sozialdienste, freien Träger und andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (zum Beispiel Amtsbetreuer/-innen).

**Bewerbungsfrist:** 12. Dezember 2014  
**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Mitte von Berlin  
 – PersFin 2 201 (V) –  
 13341 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

<http://www.berlin.delstellen6637>

*eingesehen werden.*

**Dienststelle:** Bezirksamt Spandau von Berlin  
 Abteilung Soziales und Gesundheit  
 – Gesundheitsamt –  
**Bezeichnung:** Fachärztin/Facharzt für Kinderheilkunde  
**Entgeltgruppe:** 15  
**Besetzbar:** ab sofort  
**Kennzahl:** 38/2014  
**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:**

Wahrnehmung gesundheitsfördernder und präventiver Aufgaben des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes gemäß GDG;

Durchführung von Sprechstunden und ärztlichen Untersuchungen von Säuglingen, Kleinkindern, Schulkindern und Jugendlichen zur Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen; Vorsorgeuntersuchungen; Kitafrüherkennungs- und Schuleingangsuntersuchungen, Schulentlassungsuntersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz; Beratung und Durchführung von Impfungen; Untersuchung und Begleitung im Rahmen des akuten und des präventiven gesundheitsbezogenen Kinderschutzes; Sozialpädiatrische Beratung von Betroffenen, Personensorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal; Erarbeitung von Gutachten und Stellungnahmen; Erhebung und Dokumentation von Daten verschiedener Statistiken (Senatsgesundheitsstatistik, Einschulungsuntersuchung, Kosten- und Leistungsrechnung); Durchführung von Kursen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit; Teilnahme am bezirklichen Katastrophenschutz.

**Bewerbungsfrist:** 5. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Spandau von Berlin  
 Personalmanagement – PS I 1 –  
 Carl-Schurz-Straße 2–6  
 13578 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

<http://www.berlin.delstellen6667>

*eingesehen werden.*

**Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Amt für Soziales – Interner Service –**

**Bezeichnung:** Stadtoberinspektorin/Stadtoberinspektor  
**Besoldungsgruppe:** A 10 (Bewertungsvermutung)  
**Bezeichnung:** Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter  
**Entgeltgruppe:** 9 TV-L (Bewertungsvermutung)  
**Besetzbar:** sofort  
**Kennzahl:** 3340-B021  
**Arbeitszeit:** 3/4 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

**Arbeitsgebiet:**

Sachbearbeitung Haushalt und Kostenrechnung:

Es kommen ausschließlich Dienstkräfte in Frage, die bereits im unmittelbaren Landesdienst Berlin auf unbestimmte Zeit beschäftigt sind.

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, Kompetenzen und sonstigen Hinweisen sowie das Anforderungsprofil kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

<http://www.berlin.delba-steglitz-zehlendorfverwaltungps1stellenausschreibung.php>

*eingesehen werden.*

Ansprechpartner für Fragen zu dem Arbeitsgebiet ist Herr Felsmann – Stellenzeichen: SozStadt Con L –, Telefon: 030 90299-3409.

Aussagekräftige Bewerbungen sind bis zum **5. Dezember 2014** unter Angabe der Kennzahl 3340-B021 zu senden an das **Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin**, Finanzservice – FS PL –, Herr Nogatz, Kirchstraße 1/3, 14160 Berlin.

Bewerber/-innen anderer Behörden werden gebeten, eine separate Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht beizufügen.

**Dienststelle:** **Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin**  
– Serviceeinheit Facility-Management –

**Bezeichnungen:** **Stadtamtfrau/Stadtamtmann**  
beziehungsweise  
**Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter**

**Besoldungsgruppe:** A 11

**Entgeltgruppe:** 11

**Besetzbar:** sofort

**Kennzahl:** 3306/5007 658/2014/003

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:**

- Leitung des Kaufmännischen Objektmanagements mit den dazugehörigen Liegenschaften und Gebäuden des Fach- und Finanzvermögens,
- Vertretung für FM Leiter/-in Objektmanagement,
- verantwortlich für Teilbereiche des infrastrukturellen Objektmanagements (Poststelle, Kraftfahrer/-innen, Vervielfältigung),
- Entwicklung und Fortschreibung einheitlicher Qualitätsstandards für den Bereich FM KOM mit dem Ziel der Stärkung des Qualitätsverständnisses gegenüber Dritten (intern/extern),
- Entscheidungsfindung in fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, Bearbeitung schwieriger Vorgänge bis zur Entscheidungsfindung,
- Verwaltung von ausgewählten Einzelliegenschaften besonderer Bedeutung einschließlich Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen,
- Vorbereitung von Strategien und Entscheidungen zur Optimierung der Verwaltung und Bewirtschaftung im Fach- und Finanzvermögen,
- Vorbereitung/Erarbeitung von Bezirksamts- und Bezirksverordnetenversammlungs-Vorlagen und Anfragen/Stellnahmen,
- Zusammenarbeit mit Behörden, LAROV, BADV, TLG, Investoren und weitere Dritte,
- Koordinierung der Zusammenarbeit des Bezirkes mit dem Lifo Berlin,
- Vorbereitung der Beschaffung für die kaufmännischen und infrastrukturellen Dienste,
- Mitarbeit im bezirklichen Katastrophenschutzstab.

**Bewerbungsfrist:** 5. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin  
Serviceeinheit Facility-Management,  
Personalangelegenheiten – FM P –  
Frau Knorr  
Postfach 91 02 40  
12414 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

<http://www.berlin.delstellenl6657>

*eingesehen werden.*

**Dienststelle:** **Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin**  
– Abteilung Arbeit, Soziales und Gesundheit –

**Bezeichnungen:** **Magistratsrätin/Magistratsrat**  
beziehungsweise  
**Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter**

**Besoldungsgruppe:** A 13 (Bewertungsvermutung)

**Entgeltgruppe:** 13 (Bewertungsvermutung)

**Besetzbar:** 1. März 2015

**Kennzahl:** 3330/50235375/2014

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:**

Gesundheitsförderung und Qualitätsentwicklung:

- Planung, Initiierung, Steuerung, Koordination und Vernetzung von Maßnahmen und Projekten der Gesundheitsförderung (GFÖ),
- Aufbau und Koordination von ressort- und trägerübergreifenden regionalen Versorgungs- und Netzwerkstrukturen,
- Entwicklung von Gesundheitszielen bezüglich der qualitativen Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsplanung und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen,
- Initiierung und Durchführung von bezirklichen Gesundheitskonferenzen,
- Leitung und/oder Mitarbeit in bezirklichen beziehungsweise überbezirklichen Gremien, Arbeitskreisen und Beiräten,
- Koordinator/-in im Gesunde-Städte-Netzwerk,
- Zusammenarbeit mit bezirklichen und überbezirklichen Leistungsanbietern/Leistungsanbieterinnen,
- Initiierung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Daten- und Faktensammlungen und deren Aufbereitung für die Gesundheitsberichterstattung,
- Erarbeitung fachlicher Standards zur Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit der Leistungen der QPK.

**Bewerbungsfrist:** 5. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin  
Gesundheitsamt – Ges ID –  
Postfach 91 02 40  
12414 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

<http://www.berlin.delstellenl6649>

*eingesehen werden.*

**Dienststelle:** **Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin**  
– Umwelt- und Naturschutzamt –

**Bezeichnungen:** **Bauamtfrau/Bauamtmann,**  
**Laufbahnzweig Umwelt**  
beziehungsweise  
**Technische Tarifbeschäftigte/  
Technischer Tarifbeschäftigter**

**Besoldungsgruppe:** A 11 (Bewertungsvermutung)

**Entgeltgruppe:** 11 (Bewertungsvermutung)

**Besetzbar:** 1. Januar 2015

**Kennzahl:** 4300/5048 0894/2014/001

**Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit

**Arbeitsgebiet:**

Behördliche Überwachung von Anlagen, die keiner Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen. Hierzu gehören auch die Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen zu Gewerbelaubnissen und Ausnahmezulassungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz sowie die Erstellung von Schallprognosen. Schwerpunkt bei der Überwachung ist die Messung und Bewertung von Lärm- und Lichtimmissionen, sowie von Luftverunreinigungen und Gerüchen, Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anwendungssystembetreuung für die im Umwelt- und Naturschutzamt genutzte Software.

Die Außendiensttätigkeit ist auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit für Kontrollmessungen Lärm/Licht und bei gefahrenrelevanten Tatbeständen notwendig.

**Bewerbungsfrist:** 5. Dezember 2014

**Bewerbungsanschrift:** Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Umwelt- und Naturschutzamt – TiefGrün P – Postfach 91 02 40 12414 Berlin

*Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der Anforderungen, des Anforderungsprofils und sonstigen Hinweisen kann im Internet und im Intranet der Berliner Verwaltung unter*

*<http://www.berlin.delstellen6653>*

*eingesehen werden.*

**Vergabepattform Berlin:  
[www.berlin.de/vergabepattform](http://www.berlin.de/vergabepattform)**

**Induktionsschrumpfanlage**

1. Vergabestelle: **Staatliche Technikerschule Berlin**, Bochumer Straße 8 b, 10555 Berlin.
2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung – VOL/A –.
3. Art der Leistungen: Induktionsschrumpfanlage für SK40-Werkzeugaufnahmen.
4. Ausführungszeit: sofort nach Auftragserteilung.
5. Verdingungsunterlagen: können bis zum **28. November 2014** angefordert werden.  
E-Mail: [gisbert.fischer@technikerschule-berlin.de](mailto:gisbert.fischer@technikerschule-berlin.de)
6. Angebote sind bei der Vergabestelle einzureichen. Der Umschlag ist deutlich mit folgendem Text zu versehen: Aus-

schreibung Bereich Maschinentechnik – Induktionsschrumpfanlage – Nicht öffnen –.

7. Ablauf der Angebotsfrist: **12. Dezember 2014**, 12 Uhr.
8. Die Zuschlagsfrist/Bindefrist endet am **9. Januar 2015**.
9. Lieferung und Rechnungsstellung bis zum 30. Januar 2015.
10. Zahlungen und Sicherheitsleistungen nach VOL/A.
11. Besonderer Hinweis: Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ende der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde (§ 27 Nummer 1). Eine ausdrückliche Unterrichtung der Ablehnung muss schriftlich beantragt werden – ein adressierter Freiumschlag für die Antwort ist beizufügen.

**Aufgebote**

Frau Karin Schlüter, als Eigentümerin Schaafenstraße 25, 50676 Köln, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Karl-Ludwig Stark, Schaumburgallee 13, 14052 Berlin, hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes der im Grundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin-Heerstraße eingetragenen Darlehenstilgungsfondshypothek in Höhe von 2 800 DM der Bank deutscher Länder mit  $5\frac{3}{4}$  – fünf-dreiviertel – unter Umständen mit  $6\frac{1}{4}$  – sechseinviertel – vom Hundert jährlich einschließlich eines Verwaltungskostenbeitrages von  $\frac{3}{4}$  vom Hundert vom 1. Juli 1955 ab verzinslich für das Berliner Pfandbrief-Amt beantragt. Vom 1. Juli 1955 an ist eine gleichbleibende Jahresleistung von  $6\frac{3}{4}$  vom Hundert zu entrichten. Der hierin neben den  $5\frac{3}{4}$  vom Hundert Zinsen enthaltene Zuschlag von 1 – ein – vom Hundert wird für die Zeit vom 1. Juli 1955 bis 30. Juni 1957 als besondere Nebenleistung geschuldet. Außerdem ist unter Umständen eine Entschädigung von höchstens  $2\frac{1}{2}$  – zweieinhalb – vom Hundert des Darlehenskapitals zu zahlen. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens mit Ablauf von drei Monaten nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger seine Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Charlottenburg, Amts-

gerichtsplatz 1, 14057 Berlin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG). – Aktenzeichen 70 II 109/14.

**Amtsgericht Charlottenburg**

Der Antragsteller Axel Volz, Kaiserstuhlstraße 28, 14129 Berlin, vertreten durch FURCH Rechtsanwälte, Bismarckstraße 108, 10625 Berlin, hat das Aufgebot betreffend den Ausschluss der unbekanntem Gläubiger der im Grundbuch von Zehlendorf, Blatt 1515 in Abteilung III Nummer 7 in Höhe von 970,04 RM zugunsten von Luise Werner eingetragenen Grundschuld beantragt. Die unbekanntem Gläubiger werden aufgefordert, spätestens bis zum 14. Januar 2015 ihre Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden können (§ 450 FamFG). – Aktenzeichen 76 II 66/13.

**Amtsgericht Schöneberg**

Die Antragsteller: 1. Klaus Nawrot, 2. Ingrid Nawrot, beide Schlettstadter Straße 78, 14169 Berlin, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Kirsch, Teltower Damm 23, 14169 Berlin,

**Herausgeber:**

Landesverwaltungsamt Berlin

**Redaktion:**

Landesverwaltungsamt Berlin – LS P/F 1 –, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6351

E-Mail: amtsblatt@lwva.berlin.de

Internet/Intranet: www.berlin.de/landesverwaltungsamt/amtsblatt

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Sprosserweg 3, 12351 Berlin (Buckow)

Telefon: 030 6618484 (Verkauf), 030 6614002 (Anzeigen), Telefax: 030 6617828

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Internet: www.kulturbuch-verlag.de

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 28,00 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer bei sechswöchiger

Kündigungsfrist zum Quartalsende; laufender Bezug und Einzelhefte durch den

Verlag (Postbank Berlin, Bankleitzahl 100 100 10, Kontonummer 8750-109),

IBAN: DE29 1001 0010 0008 7501 09, BIC: PBNKDEFF100

Preis dieses Heftes: 4,80 € zuzüglich Versandkosten

**Anzeigen:**

Carsten Seikrit, Kulturbuch-Verlag GmbH

Es gilt Anzeigenpreisliste Nummer 18 vom 1. Januar 2011.

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

47.14

Klimaneutral gedruckt



Die Ausgabe dieses Amtsblattes wurde klimaneutral hergestellt. Das heißt, dass die bei der Produktion unvermeidbaren Treibhausgasemissionen ermittelt und durch entsprechende Investitionen in hochwertige Klimaschutzprojekte ausgeglichen wurden.

**Gerichte/Nicht amtlicher Teil**



haben das Aufgebot betreffend die Kraftloserklärung des Grundpfandrechtsbriefes über die im Grundbuch von Zehendorf, Blatt 8043 in Abteilung III Nummer 8 in Höhe von 34 800 DM für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragenen Grundbuch beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 27. Februar 2015 seine Rechte schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sie sonst für kraftlos erklärt werden kann (§ 469 FamFG).  
 – Aktenzeichen 76 II 42/14.

**Amtsgericht Schöneberg**

Herr Jürgen Klausung-Werner, geboren am 2. April 1940, wohnhaft Sakrower Landstraße 145, 14089 Berlin – Antragsteller –, hat beantragt, den Brief über die im Grundbuch von Spandau, Blatt 21941 unter Nummer 3b in Abteilung III eingetragenen Grundschuld über 1 180 000 DM für kraftlos erklären zu lassen. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens im Aufgebotstermin am 4. März 2015, 11 Uhr im Amtsgericht Spandau, Zimmer 213, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.  
 – Aktenzeichen 70 II 25/14 AUFGEBOT.

Berlin, den 16. Oktober 2014

**Amtsgericht Spandau**

**Ausschließungsbeschluss**

In dem Aufgebotsverfahren betreffend die Kraftloserklärung einer Zooaktie Ursula Sicker, Franzensbader Straße 9, 14193 Berlin, Antragstellerin, wird die Namensaktie Nummer 944 über 520 € bei der Zoologischen Garten Berlin Aktiengesellschaft (Eintragung im Aktienbuch Nummer 2, Seite 988) für kraftlos erklärt. – Aktenzeichen 70 II 77/14.

**Amtsgericht Charlottenburg**

**Konkurse**

Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Erno Trust Liegenschaften GmbH**, Zillestraße 5, 10585 Berlin wird nach

Abhaltung des Schlusstermins und Verteilung der Masse gemäß § 163 KO aufgehoben. – Aktenzeichen 105 N 2964/98.

Berlin, 31. Oktober 2014

**Amtsgericht Charlottenburg**

In dem Konkursverfahren über den Nachlass der **Ingrid Neddermeier**, verstorben am 21. Mai 1999, zuletzt wohnhaft Bundesallee 221, 10719 Berlin ist Schlusstermin auf den 15. Dezember 2014, 12.20 Uhr im Gerichtsgebäude, Raum 218, II. Stock, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin anberaumt.

Tagesordnung:

Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und des vormaligen Verwalters. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse. Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an den Verwalter. Die Auslagen und die Vergütung des vormaligen Konkursverwalters sind bereits festgesetzt worden. Der Vergütungsantrag und die Festsetzungsbeschlüsse können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes eingesehen werden.  
 – Aktenzeichen 107 N 165/97.

Berlin, 17. Oktober 2014

**Amtsgericht Charlottenburg**

**Gläubigeraufrufe**

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 27313 B eingetragene Verein **Deutsch-Ghanaisches Kinderhilfsprojekt Larabanga e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. August 2014 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen bei der Liquidatorin des Vereins Frau Karin Polster, Moselstraße 39, 47051 Duisburg anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 22399 B eingetragene Verein **unendlich-schön e. V.** ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. November 2012 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden.